



Oberlandesgericht Braunschweig  
Jahresbericht 2022







## Grußwort



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

es wird Ihnen nicht anders gehen als mir: Auf das Jahr 2022 zurückzublicken macht traurig, ja fassungslos. Mit dem Kriegsbeginn am 24. Februar sind viele Gewissheiten verloren gegangen, Ängste und Sorgen zurückgekehrt und vielfältige Herausforderungen für uns alle entstanden. Umso mehr beruhigt es mich, dass unser Land sich auf seinen Rechtsstaat verlassen kann und hierzu viele Gerichte, auch diejenigen des Oberlandesgerichtsbezirks Braunschweig, einen wichtigen Beitrag geleistet haben.

Unser Jahresbericht soll Ihnen einen Einblick in die vielfältige Arbeit des Oberlandesgerichts Braunschweig geben und besondere Ereignisse oder Begebenheiten in Erinnerung rufen.

Ganz besonders freuen wir uns natürlich darüber, dass es gelungen ist, ein langfristiges Vorhaben - den Umzug des Gerichts in den Bohlweg 38 - zum Erfolg zu bringen. Die unterschiedlichen Standorte der Senate und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Gerichtsgebäuden der Stadt gehören nun endlich der Vergangenheit an. Wir sind gemeinsam unter einem Dach in einem historischen Gebäude im Herzen der Stadt vereint. Die langjährigen Vorarbeiten und den Umzug haben wir mit großem Zusammenhalt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hervorragend bewältigt. Mit Elan wollen wir nun die Vorteile unseres „neuen“ Gerichts nutzen, um für die Bürgerinnen und Bürger gute Arbeit zu leisten. Wir freuen uns auf Ihren ersten Besuch im Bohlweg 38 in Braunschweig.

Die bundesweit viel diskutierte Digitalisierung der Justiz ist auch im Bezirk des Oberlandesgerichts Braunschweig gelebte Wirklichkeit. Das Landgericht Göttingen arbeitet seit dem letzten Jahr rechtsverbindlich mit der elektronischen Akte und hat so Pionierarbeit geleistet. Weitere Gerichte werden folgen, damit das Ziel, in 2026 die Papierakten verabschieden zu können, Wirklichkeit wird.

Mit großem Einsatz hat sich das Oberlandesgericht Braunschweig auch im Jahr 2022 der Gewinnung von Nachwuchskräften für den gesamten Bezirk gewidmet. Es bleibt uns ein vordringliches Anliegen, junge Kräfte zu gewinnen, um die Zukunft der Justiz und die erworbene Qualität der Rechtsprechung im Bezirk zu sichern. Es versteht sich von selbst, dass es jede Mühe wert ist, die besten Köpfe für die Bewältigung der großen Aufgaben der Justiz zu gewinnen.

Aber auch viele andere Themen haben uns in 2022 gefordert und Freude gemacht. Dies, wie auch eine Auswahl interessanter Entscheidungen unseres Gerichts soll Ihnen unser Jahresbericht näherbringen. Ich wünsche Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Sollten Sie Fragen oder Anregungen haben, freut sich unsere Stelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über Ihre Rückmeldung.

Wir danken Ihnen sehr für Ihr Interesse an unserer Arbeit.  
Herzliche Grüße aus Braunschweig

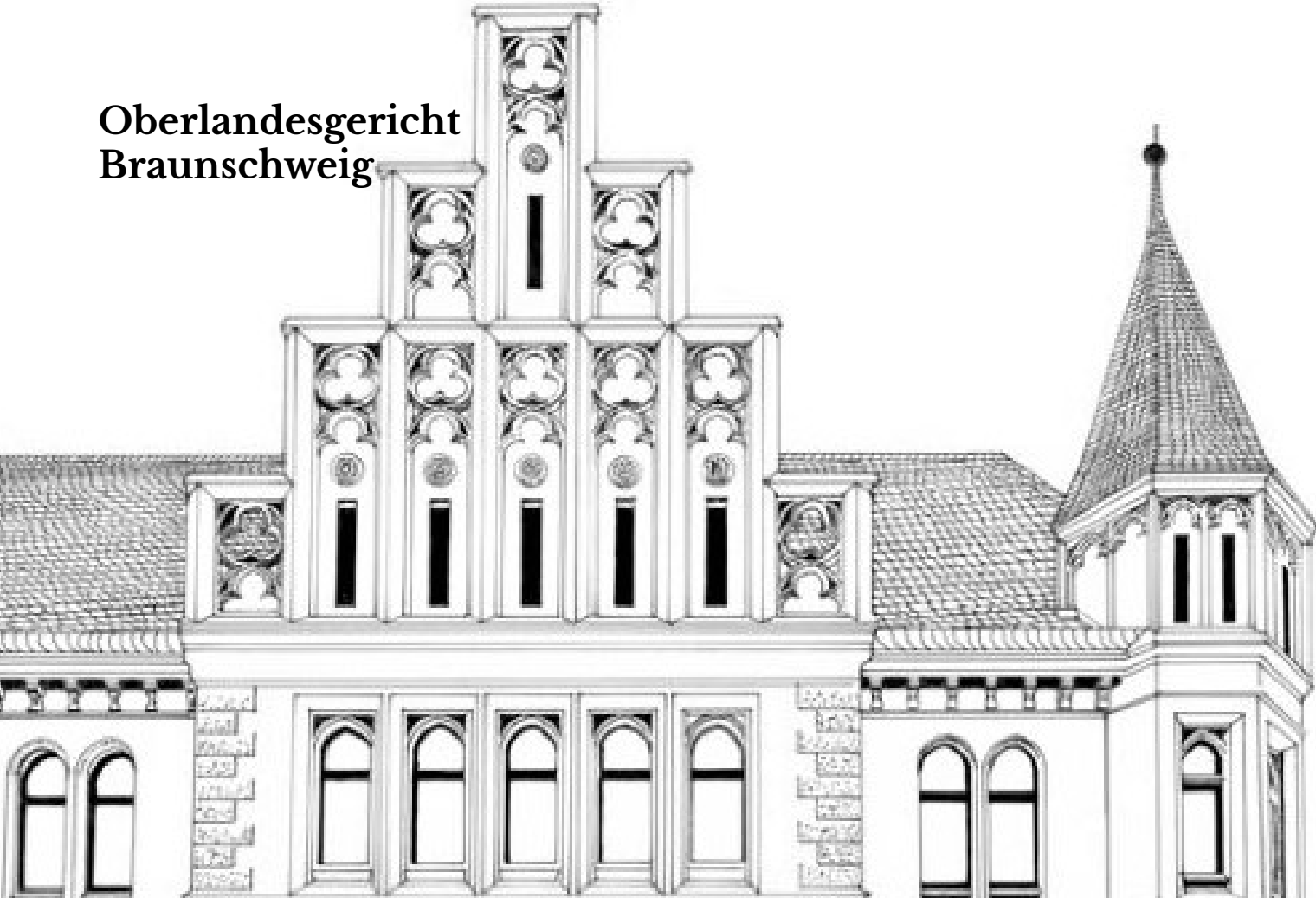
*Wolfgang Blahn*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Oberlandesgericht Braunschweig</b>	<b>6</b>
Rechtsprechungsaufgaben	7
Verwaltungsaufgaben	8
Der Umzug im Jahr 2022	10
<b>Der Bezirk</b>	<b>13</b>
Die Präsidialgerichte	15
<b>Rechtsprechung</b>	<b>16</b>
Zahlen und Fakten für das Oberlandesgericht	16
Zivilsenate	17
Familiensenate	20
Strafsenate	22
Zahlen und Fakten aus dem Bezirk	24
Landgerichte	24
Amtsgerichte	28
Aus der Arbeit der Senate	34
<b>Güterichterverfahren am Oberlandesgericht</b>	<b>55</b>
<b>Verwaltung</b>	<b>58</b>
Personal - Richterlicher Dienst	59
Personal - Nichtrichterlicher Dienst	71
Organisationsentwicklung, IT-Angelegenheiten, Gesundheitsmanagement und Fortbildung	82
<b>Rechtsangelegenheiten - Ehesachen</b>	<b>89</b>
<b>Notarangelegenheiten</b>	<b>90</b>
<b>Presse- und Öffentlichkeitsarbeit</b>	<b>95</b>
<b>Justizpartnerschaft mit Breslau, Polen</b>	<b>96</b>
<b>Impressum</b>	<b>97</b>

# Oberlandesgericht Braunschweig



Das Oberlandesgericht ist das höchste Gericht des Bezirks für die sogenannte ordentliche Gerichtsbarkeit, zuständig für Zivil-, Familien- und Strafverfahren sowie den Bereich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit, zu dem die Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen gehören.

Zugleich nimmt das Oberlandesgericht vielfältige Aufgaben der Justizverwaltung wahr, soweit diese nicht auf die Amts- und Landgerichte delegiert oder dem Niedersächsischen Justizministerium vorbehalten sind. Das Oberlandesgericht ist daher als obere Justizverwaltungs-

behörde für das Funktionieren der Justiz im Bezirk zuständig. Über 100 Richterinnen und Richter, Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamten des ehemals höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes sind beim Oberlandesgericht Braunschweig beschäftigt.



# Rechtsprechungsaufgaben

Kernaufgabe des Oberlandesgerichts ist die Rechtsprechung, die durch zwölf Zivilsenate, drei Senate für Familiensachen, zwei Strafsenate, einen Bußgeldsenat und einen Senat für Landwirtschaftssachen ausgeübt wird. 34 Richterinnen und Richter sind mit der Rechtsprechungstätigkeit befasst. Die dazugehörigen Serviceeinheiten sind mit ca. 30 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besetzt.

Im Jahr 2022 sind über 3.600 Verfahren in den Bereichen des Zivil-, Familien- und Strafrechts beim Oberlandesgericht Braunschweig eingegangen.

Die Richterinnen und Richter der Zivilsenate entscheiden über Berufungen und Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Landgerichte. Inhaltlich werden sämtliche Bereiche des Zivilrechts erfasst. Die Senate haben teilweise Sonderzuständigkeiten wie z. B. Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Versicherungsrecht, Bau- oder

Arzthaftungssachen. Die Zivilsenate sind ebenfalls zuständig für Beschwerden gegen amtsgerichtliche Beschlüsse in Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit es sich nicht um Familiensachen handelt. Dies sind z. B. Nachlass-, Grundbuch- und Registersachen.

Die Strafsenate entscheiden abschließend über Revisionen gegen Berufungsurteile der Landgerichte sowie über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Straf- und Strafvollstreckungskammern. Der Bußgeldsenat hat über die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Bußgeldsachen zu befinden.

Die Senate für Familiensachen entscheiden über Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Amtsgerichte in familiengerichtlichen Verfahren. Familiensachen sind z.B. Scheidungsverfahren, Trennungs-, nachehelicher oder Kindesunterhalt, elterliche Sorge, Umgang und Versorgungsausgleich.





## Verwaltungsaufgaben

Das Oberlandesgericht hat neben der Rechtsprechung auch eine Vielzahl von Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, um zu gewährleisten, dass die Gerichte im Bezirk ihrer Arbeit optimal nachkommen können. Es steht bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben als Mittelbehörde zwischen dem Justizministerium und den übrigen Präsidialgerichten des Bezirks (Landgerichte Braunschweig und Göttingen sowie Amtsgericht Braunschweig).

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Personalangelegenheiten, die Budgetierung sämtlicher Personal- und Sachkosten sowie das Gesundheitsmanagement. Als Verwaltungsbehörde nimmt das Oberlandesgericht zu Gesetzgebungsvorhaben Stellung und ist für die Aus- und Fortbildung der Justizbediensteten verantwortlich.

An der Spitze der Verwaltung steht der Präsident des Oberlandesgerichts; seine Vertretung obliegt dem Vizepräsidenten. Die Geschäftsleitung des Oberlandesgerichts ist für den reibungslosen Ablauf im Gericht zuständig. Aufgaben u. a. betreffend das richterliche und nichtrichterliche Personal, Finanzen, IT und Fortbildung obliegen den Verwaltungsreferaten des Gerichts.





Präsident des  
Oberlandesgerichts

Wolfgang Schöbel

Vizepräsident des  
Oberlandesgerichts

Dr. Christian Jode

Geschäftsleiterin

Juliane Koch

Stellv. Geschäftsleiter

Thomas Thormann

Presse  
Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Silke Werner



Referat I

Dr. Joris Janssen-  
Ischebeck

Referat II

Christian Grothe

Referat III

Dirk Bötow

Referat IV

Sichle Hehrendt

Referat V

Dr. Roland Otto



## Der Umzug im Jahr 2022



Das Oberlandesgericht Braunschweig war schon an verschiedenen Orten in Braunschweig beheimatet. Geht man in der Geschichte weiter zurück und davon aus, dass „seine Tradition auf das 1557 in der alten braunschweigischen Residenz Wolfenbüttel eingerichtete Hofgericht“ (so Dr. h.c. Rudolf Wassermann, in Festschrift des Oberlandesgerichts Braunschweig, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts, 1989)

zurückgeht, residierte das Gericht über eine lange Zeit in Wolfenbüttel, aber auch kurzfristig in Bad Gandersheim.

Auch das nach der in den Jahren 1848/49 erfolgten Reform des Gerichtsverfassungsgesetzes für das gesamte Herzogtum Braunschweig errichtete Obergericht behielt seinen Sitz in Wolfenbüttel.

Mit dem Inkrafttreten der

Reichsjustizgesetze am 1. Oktober 1879 endete die eigenständige Justizverfassung im Herzogtum Braunschweig. Das Obergericht blieb als oberstes Gericht des selbständigen Herzogtums bestehen. Es trug nunmehr die Bezeichnung „Herzogliches Oberlandesgericht“ und nahm seinen Sitz in Braunschweig. Im Jahr 1881 bezog es den neu errichteten Justizpalast in der Münzstraße.

Es richtete sich dort in der obersten Etage ein, während das Landgericht in die beiden ersten Geschosse zog. Der oberste Stock beherbergte neben dem Oberlandesgericht die Oberstaatsanwaltschaft.

Wegen des gestiegenen Raumbedarfs verlegte das Oberlandesgericht am 1. Oktober 1974 seinen Sitz aus dem Gebäude des Landgerichts in der Münzstraße an den Bankplatz, nachdem das Land dort die Liegenschaft der ehemaligen „Braunschweig-Hannoverschen Hypothekenbank“ erworben hatte. Nachfolgend zogen 1998 zwei Senate, die aufgrund der Erweiterung des Gerichtsbezirks erforderlich geworden waren, wegen Platzmangels in das oberste Geschoss des Landgerichts. Infolge der Zunahme von Verfahren, insbesondere von Massenverfahren, reichten die Räumlichkeiten bald nicht mehr aus. Im Jahr 2019 zogen daher die beiden Familiensenate des Oberlandesgerichts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung in das Amtsgericht Braunschweig. Bereits zu diesem

Zeitpunkt war vorgesehen, für das höchste Gericht des Bezirks einen zentralen Standort in Braunschweig zu schaffen: den Bohlweg 38, den Sitz der ehemaligen Bezirksregierung. Nun im Jahr 2022 war es soweit. Nach einem gemeinsamen Umzug sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberlandesgerichts im historischen Gebäude, das sich nun in einem zeitgemäßen Zustand befindet, unter einem gemeinsamen Dach angekommen.

Das Gebäude ist zwischen 1908 und 1913 erbaut worden und beruht auf Plänen des Baurats Ernst Wiehe, der sich vor allem als Restaurator mittelalterlicher Kirchen einen Namen gemacht hatte (Dr. Brage Bei der Wieden, Niedersächsisches Landesarchiv, Beitrag für den Braunschweigischen Geschichtsblog). Hierfür wurde das an dieser Stelle stehende Paulinerkloster des Dominikanerordens abgetragen (N-M. Pingel, in Braunschweiger-Stadtlexikon, S. 22). Der Chor der Klosterkirche St. Paul und Teile der Einfriedung wurde als neuer Standort des Vaterländischen Museums (heute:

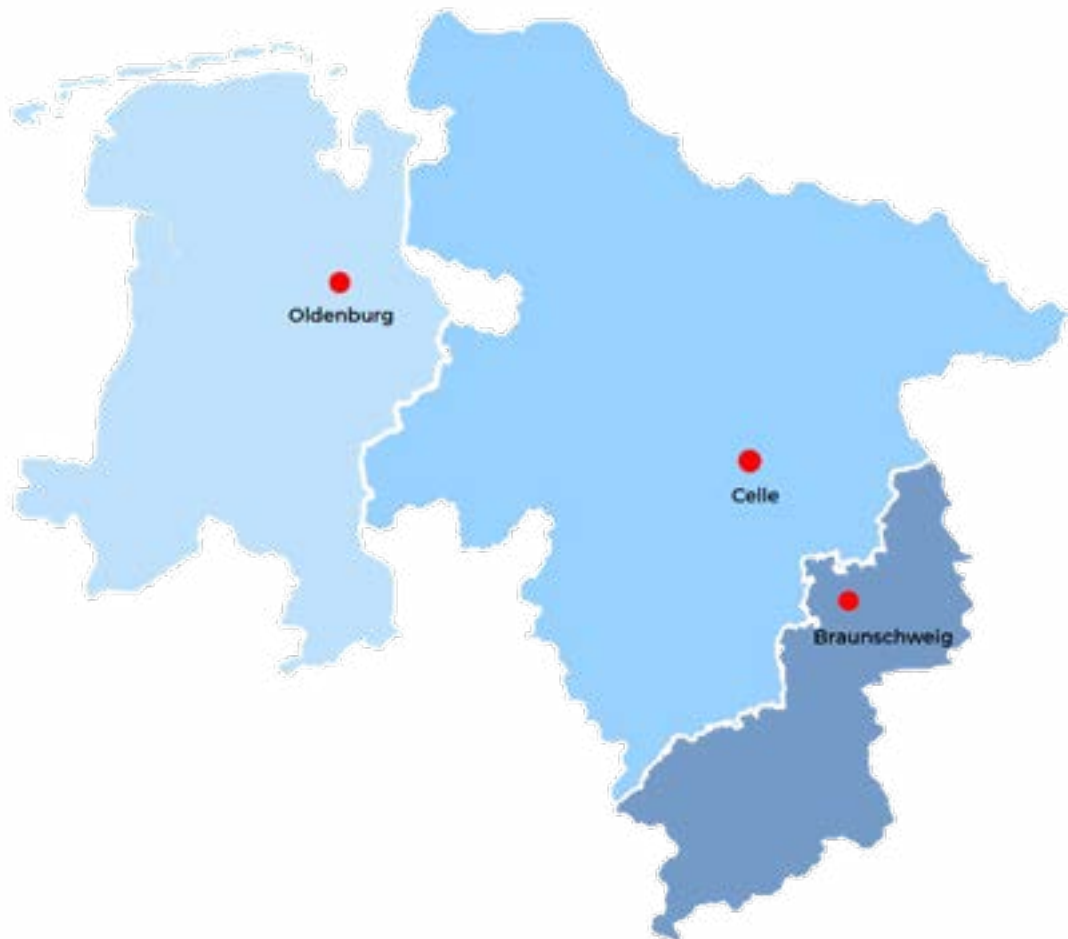
Braunschweigisches Landesmuseum) zum Ägidienkloster versetzt. Kirche und Klausurgebäude des 1307 gegründeten Dominikanerklosters St. Paul stammten aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Klosteranlage wurde jedoch bereits im 18. Jahrhundert in ein herzogliches Zeughaus umgewandelt (Dr. Michael Geschwinde, Stifte und Klöster im mittelalterlichen Braunschweig, Das Lübecker Kolloquium zur Stadtarchäologie im Hanse-raum IX, Hrsg. M. Gläser/Hr. Schneider, Lübeck 2014 Rz. 222).

Das Gebäude diente bis 1946 als Regierungssitz des Landes Braunschweig. Anschließend residierten dort die Präsidenten des Verwaltungsbezirks und nach 1978 bis 2005 die Regierungspräsidenten.

Nachfolgend waren in der Liegenschaft verschiedene Behörden, unter anderem die Landesschulbehörde und das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig untergebracht. Ein Teil des Gebäudes diente dem niedersächsischen Landesarchiv als Aktenlager.







## Der Bezirk

Das Oberlandesgericht Braunschweig ist neben den Oberlandesgerichten Celle und Oldenburg eines der drei Oberlandesgerichte des Landes Niedersachsen. In seinem Gerichtsbezirk mit

einer Fläche von ca. 6.000 km<sup>2</sup> leben ca. 1,3 Millionen Menschen.

Fast 1.400 Mitarbeitende (inkl. Auszubildende, Anwärtinnen, Anwarter, Justizassistentinnen und Justizassistenten) sowie rund 250 Rechtsrefe-

rendarinnen und Rechtsreferendare sind 2022 in dem Bezirk beschäftigt gewesen. Im Jahr 2022 gingen rund 50.000 Verfahren in den Bereichen des Zivil-, Familien- und Strafrechts sowie fast 170.000 Vorgänge der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein.







## Die Präsidialgerichte

Das Landgericht Braunschweig ist eines der beiden Landgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig. Es sind derzeit 68 Richterinnen und Richter und rund 100 Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte des ehemals höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes in der Rechtsprechung, Verwaltung und für

Das Landgericht Göttingen gehört seit dem 1. Januar 1998 zu dem Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig. Es sind dort derzeit 34 Richterinnen und Richter und rund 70 Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte des ehemals höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes in der Rechtsprechung, Verwaltung und für

Das Amtsgericht Braunschweig ist das einzige Präsidialamtsgericht im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig. Es untersteht damit nicht dem Landgericht Braunschweig, sondern direkt dem Oberlandesgericht. Sein Bezirk umfasst die Stadt Braunschweig sowie die Gemeinden Wendeburg und Vechede.



die Sicherheit beim Landgericht Braunschweig tätig.

Zu dem Gebiet des Landgerichts gehören die Amtsgerichte Wolfsburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Salzgitter, Goslar, Seesen, Bad Gandersheim und Clausthal-Zellerfeld.



die Sicherheit tätig.

Zu dem Gebiet des Landgerichts gehören die Amtsgerichte Einbeck, Göttingen, Hann.Münden, Northeim, Osterode und Herzberg am Harz sowie Duderstadt.

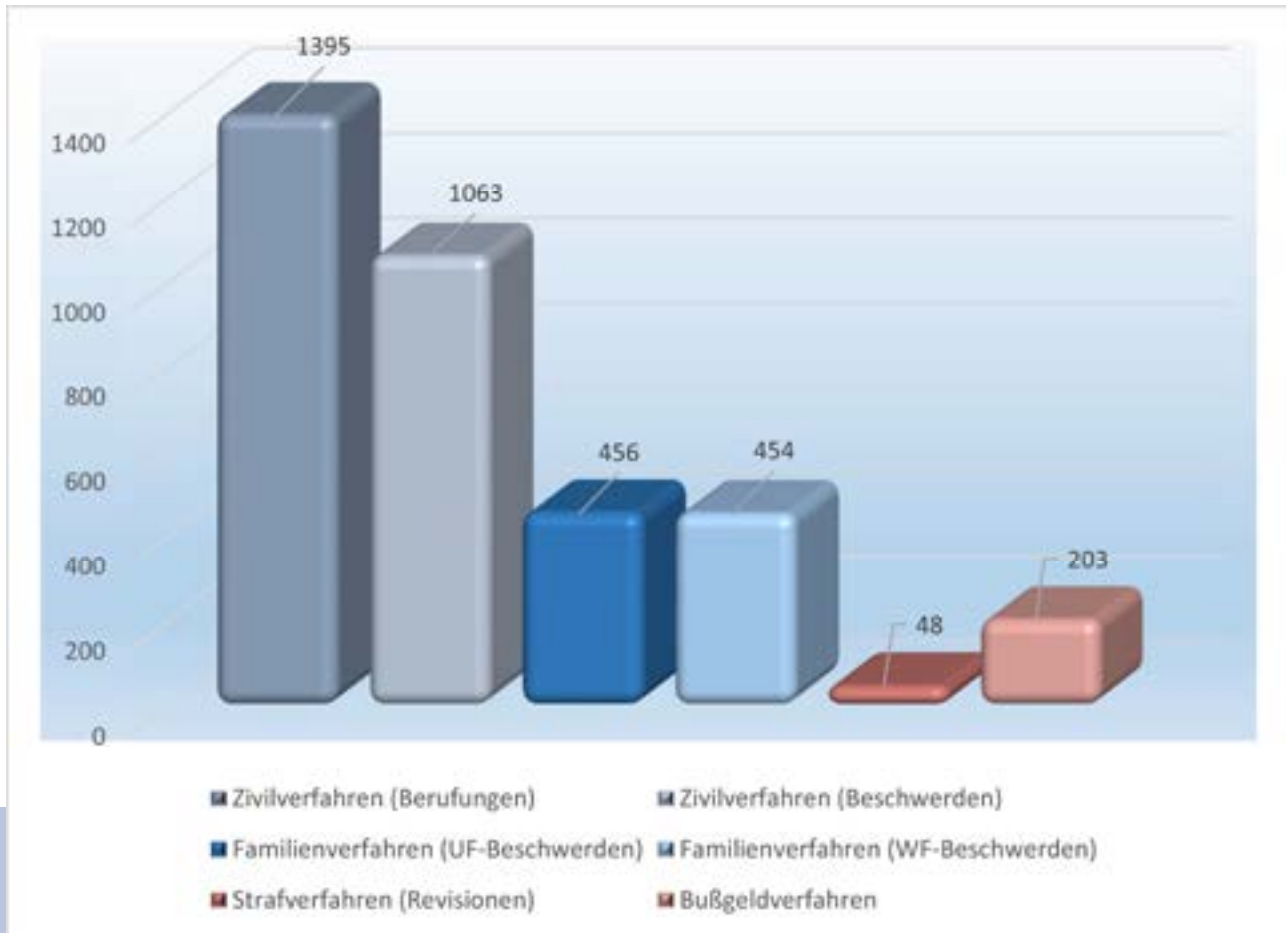


Es sind dort derzeit 36 Richterinnen und Richter und rund 70 Tarifbeschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte des ehemals höheren, gehobenen, mittleren und einfachen Dienstes in der Rechtsprechung, Verwaltung und für die Sicherheit tätig.



# Rechtsprechung

## Zahlen und Fakten für das Oberlandesgericht Braunschweig



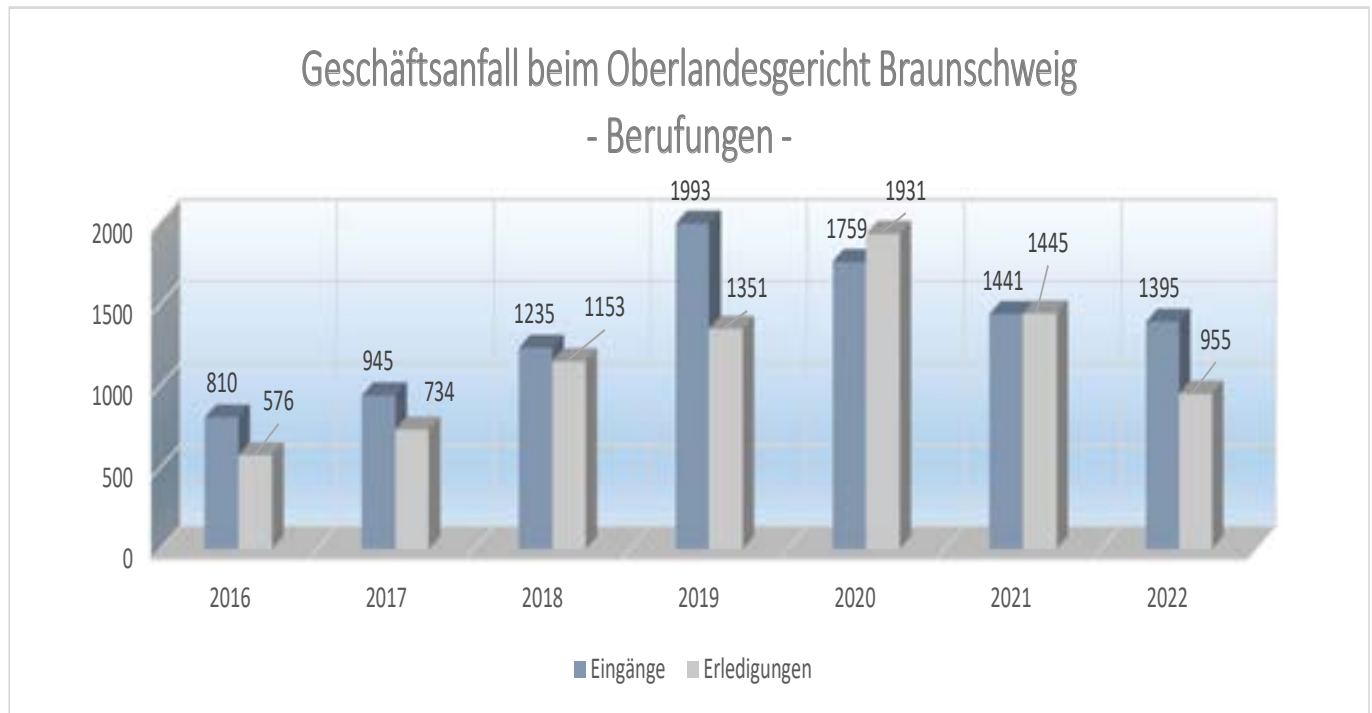
Bei dem Oberlandesgericht Braunschweig sind im Jahr 2022 insgesamt über 3.600 Verfahren anhängig geworden. Diese Verfahrensein-

gänge umfassen sämtliche Berufungen, Revisionen und Beschwerden. Daneben sind im Strafsenat über 300 Verfahren betreffend

Beschwerden in Straf- und Maßregelsachen sowie Auslieferungssachen angefallen.

## Zivilsenate

### Berufungsverfahren



Im vergangenen Jahr sind in den Zivilsenaten des Oberlandesgerichts Braunschweig ca.1.400 Berufungen eingegangen. Zum Vorjahr ist

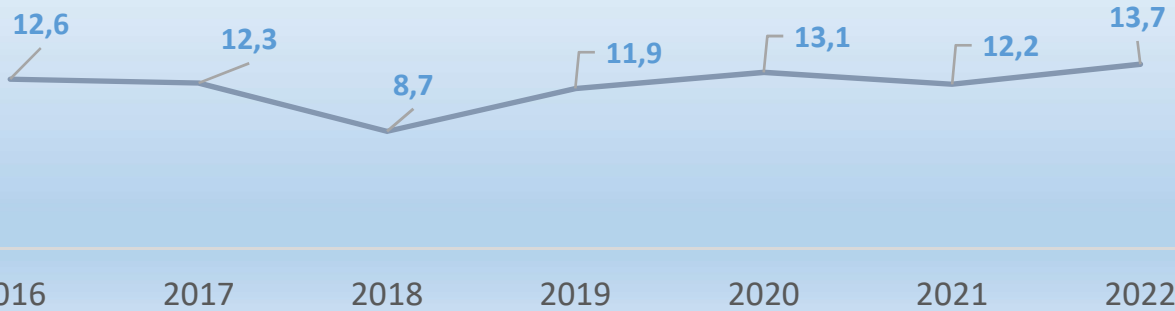
damit ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Wie stark sich jedoch die Eingangszahlen entwickelt haben, zeigt ein Blick in die Jahre 2016

und 2017.

Gleichzeitig sind im Jahr 2022 fast 1.000 Verfahren erledigt worden.



## VERFAHRENSDAUER IN MONATEN - BERUFUNGEN -



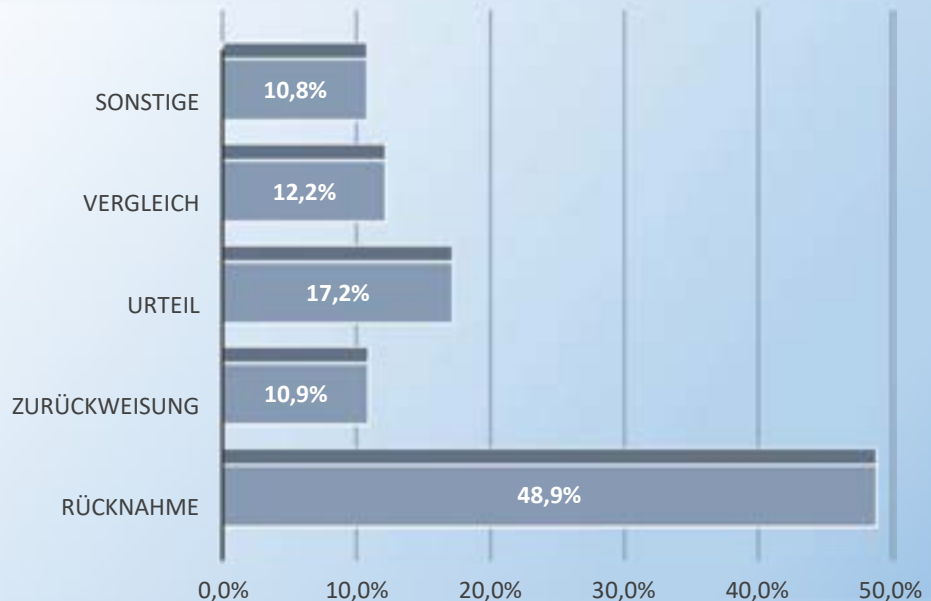
Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Berufungsverfahrens betrug im Jahr 2022 etwa 13,7 Monate.

weitere 17,2 % durch streitiges Urteil und 12,2 % durch einen Vergleich erledigt.

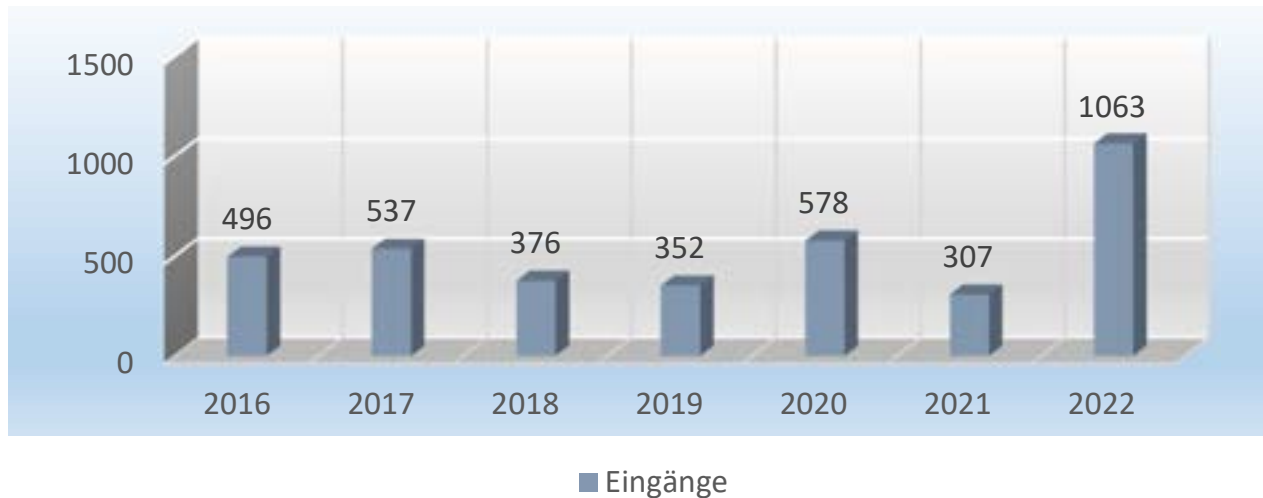
Verwerfung der Berufung, ein Versäumnis- und Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil („Sonstige“).

Die übrigen Erledigungszahlen verteilen sich auf die

Von den anhängigen Berufungen erledigten sich rund 49 % durch eine Verfahrensrücknahme, ca. 11 % wurden durch Zurückweisung nach § 522 Abs. 2 ZPO,



### Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht Braunschweig - Beschwerdeverfahren -

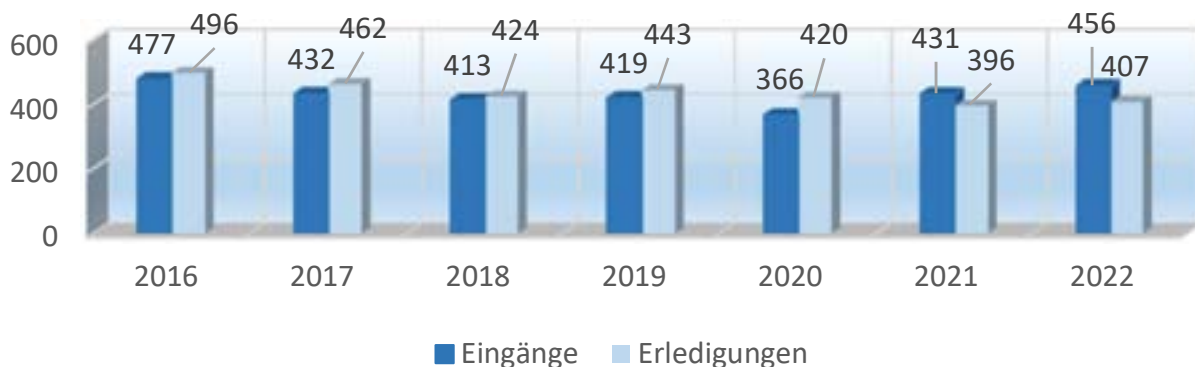


Die im Oberlandesgericht Braunschweig in die Zivilsenate neu eingegangenen Beschwerdeverfahren haben sich im Vergleich zum Vorjahr

mit insgesamt 1.063 Eingänge mehr als verdreifacht. Bei dem Geschäftsanfall der Beschwerdeverfahren werden u.a. die Nachlassbeschwerden

sowie Beschwerden in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfasst.

### Geschäftsfall beim Oberlandesgericht Braunschweig - Beschwerdeverfahren (UF-Sachen) -



In den Familiensenaten sind im Jahr 2022 knapp über 450 Beschwerdeverfahren (UF-Verfahren) eingegangen. Gleichzeitig wurden im Jahr 2022 über 400 Beschwerdeverfahren in den Familiensenaten erledigt.

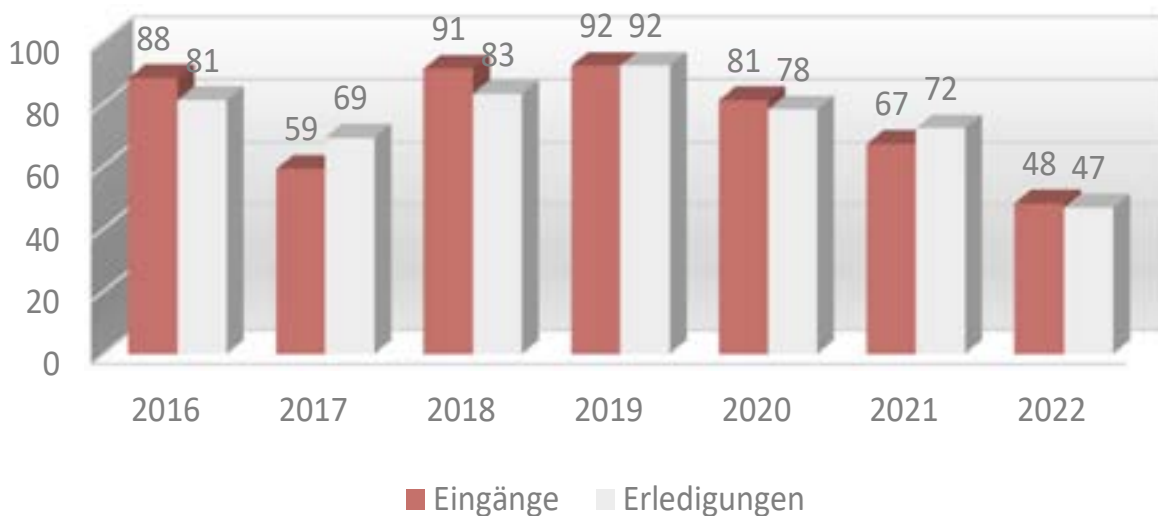
Daneben gingen insgesamt 454 Beschwerden (WF) ein. Diese Verfahren betreffen beispielsweise das Verfahrenskostenhilfeprüfverfahren oder die Bestimmung des Verfahrenswertes.

Die durchschnittliche Dauer eines Beschwerdeverfahrens betrug im letzten Jahr vier Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer über die letzten sieben Jahre beträgt 4,5 Monate.





## Geschäftsanfall beim Oberlandesgericht Braunschweig - Revisionen -



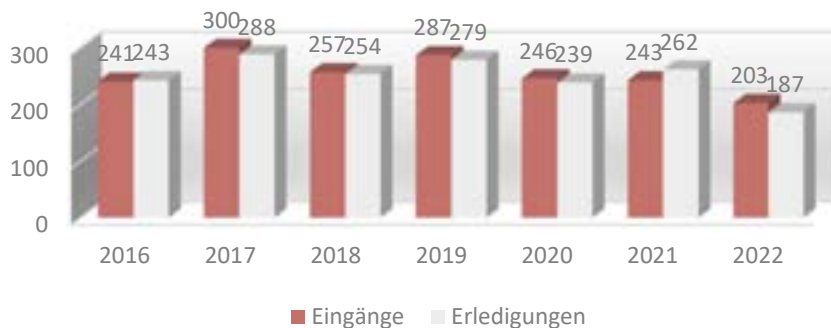
Im Jahr 2022 sind in dem 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig 48 Revisionsverfahren eingegangen und 47 Verfahren erledigt worden.

Weiter sind 2022 knapp über 200 Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung von Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren eingereicht worden.

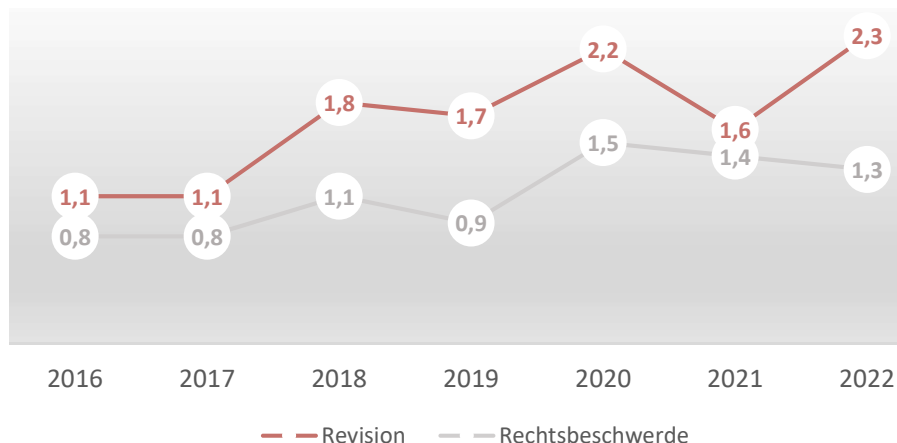
Daneben sind insgesamt über 300 Beschwerdeverfahren betreffend Straf- und Maßregelsachen, sowie Auslieferungssachen und Sechsmonats-Haftprüfungsverfahren eingegangen.

Die durchschnittliche Dauer eines Revisionsverfahrens betrug 2,3 Monate, die durchschnittliche Verfahrensdauer einer Rechtsbeschwerdesache 1,3 Monate.

## Geschäftsfall beim Oberlandesgericht Braunschweig - Rechtsbeschwerden -



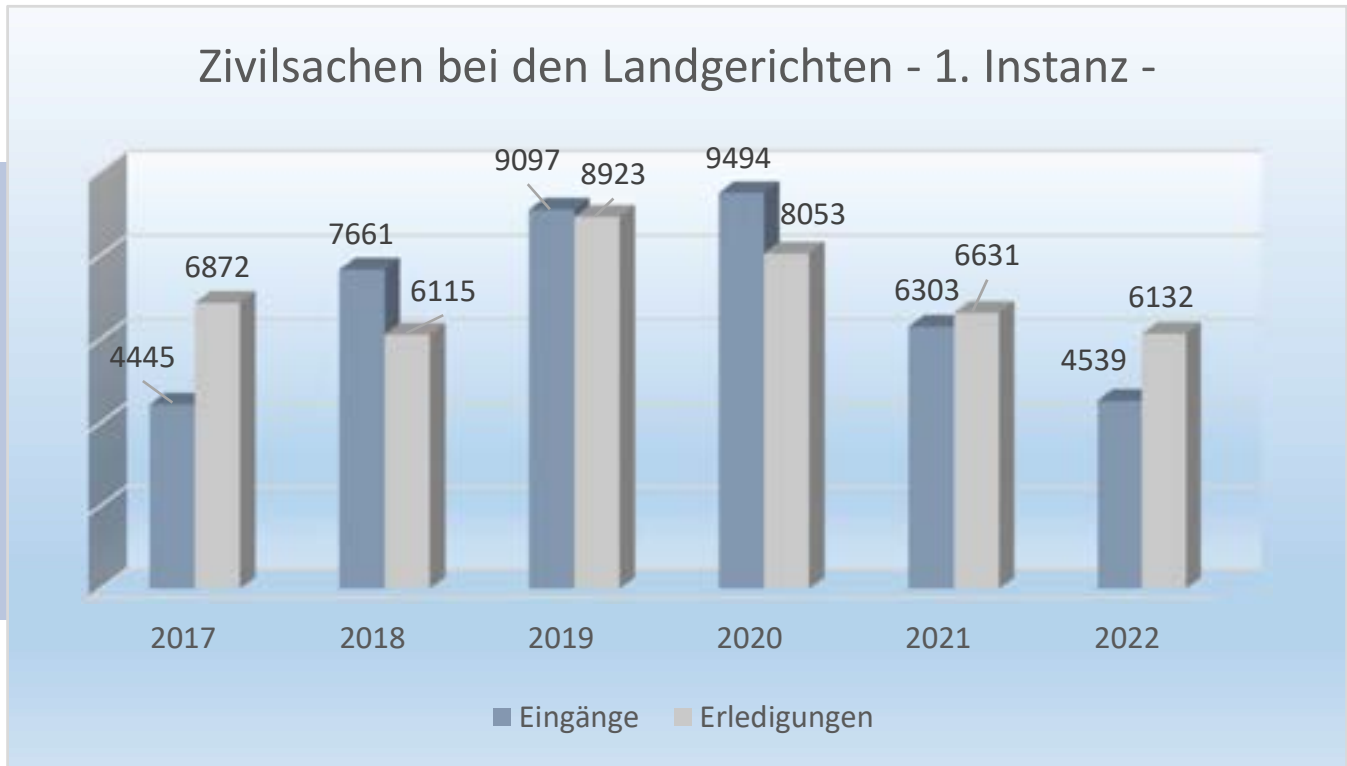
## VERFAHRENSDAUER IN MONATEN



# Zahlen und Fakten aus dem Bezirk

## Landgerichte

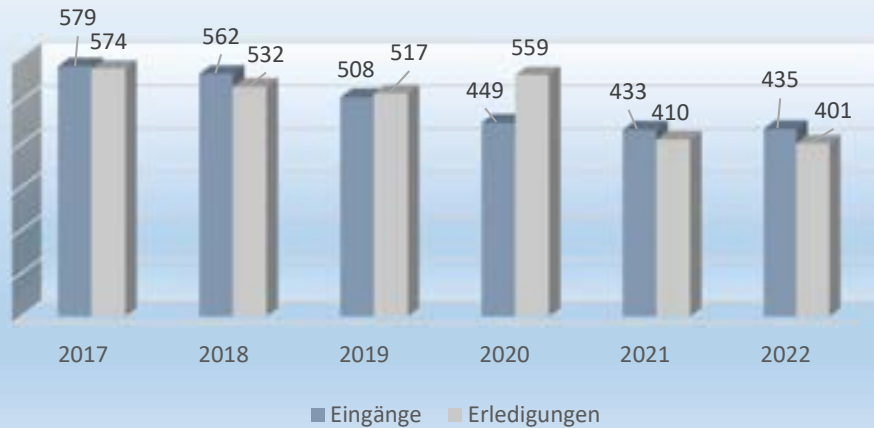
### Zivilsachen



Bei den Landgerichten Braunschweig und Göttingen sind im Jahr 2022 über 4.500 erstinstanzliche Zivilverfahren eingegangen. Über 6.100 Verfahren erstinstanzliche Zivilverfahren konnten in dem Berichtsjahr erledigt werden.



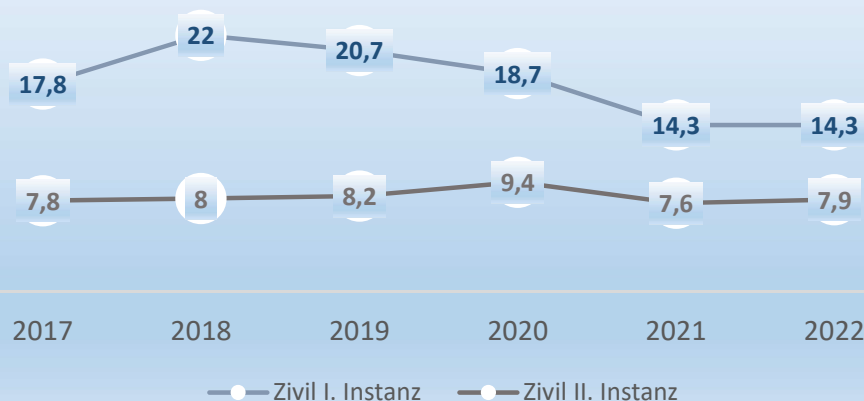
## Zivilsachen bei den Landgerichten - 2. Instanz -



Die Zahl der zweitinstanzlichen Verfahrenseingänge in Zivilsachen vor den Landgerichten Braunschweig und Göttingen bleiben im Vorjahresvergleich mit 435 Verfahren nahezu konstant.

Ferner konnten im Jahr 2022 bei den Landgerichten zusammen ungefähr 400 zweitinstanzliche Zivilverfahren erledigt werden.

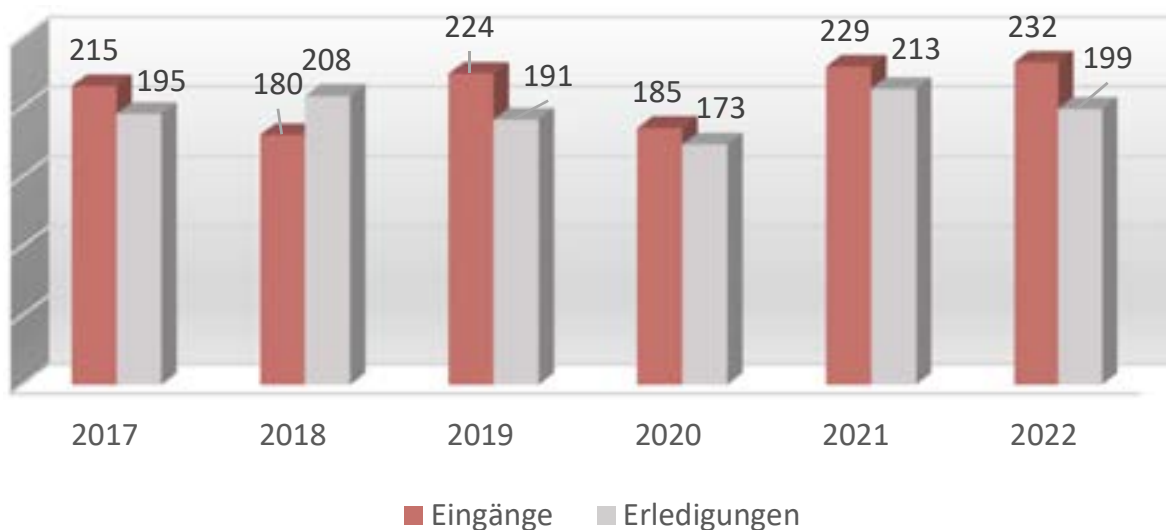
## VERFAHRENSDAUER DER ZIVILSACHEN BEI DEN LANDGERICHTEN IN MONATEN



Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist im Jahr 2022 sowohl bei den erst-, als auch bei den zweitinstanzlichen Zivilverfahren zum Vorjahreswert nahezu konstant geblieben.

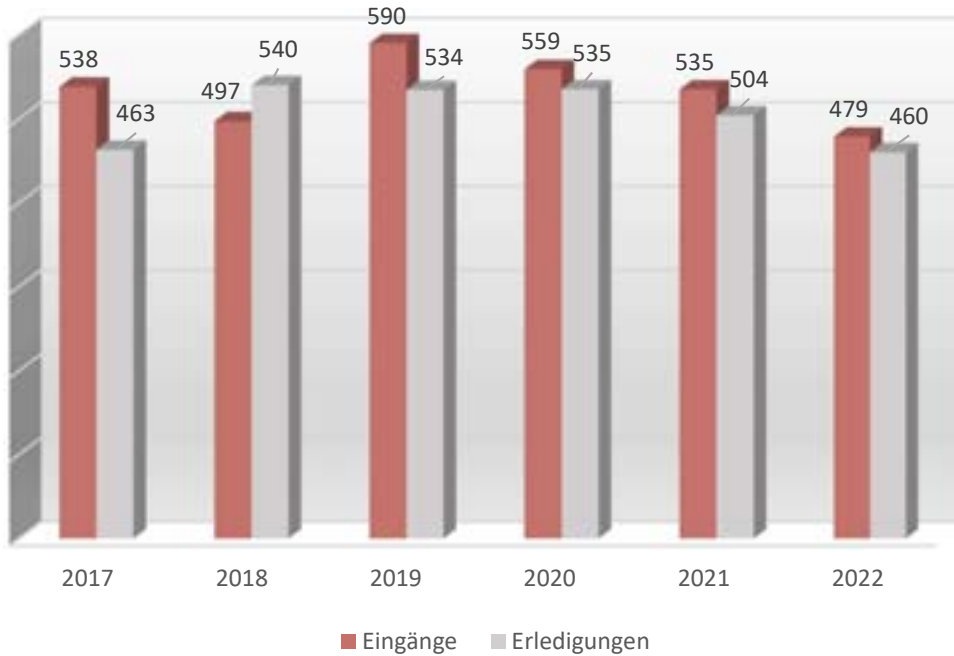
## Strafsachen

### Strafsachen bei den Landgerichten - 1. Instanz -



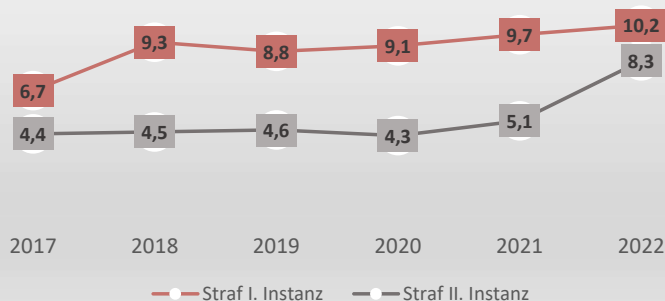
In den Strafkammern der Landgerichte sind im Jahr mehr als 230 erstinstanzliche Verfahren eingegangen, was ungefähr dem Wert des Vorjahres entspricht. Fast 200 Verfahren sind erledigt worden.

## Strafsachen bei den Landgerichten - 2. Instanz -



Etwa 480 zweitinstanzliche Strafsachen sind 2022 bei den Landgerichten eingegangen und 460 Verfahren erledigt worden.

## VERFAHRENSDAUER DER STRAFSACHEN BEI DEN LANDGERICHTEN IN MONATEN



Die durchschnittliche Verfahrensdauer eines erstinstanzlichen Strafverfahrens dauert im Jahr 2022 bei den Landgerichten ca. 10 Monate.



# Amtsgerichte

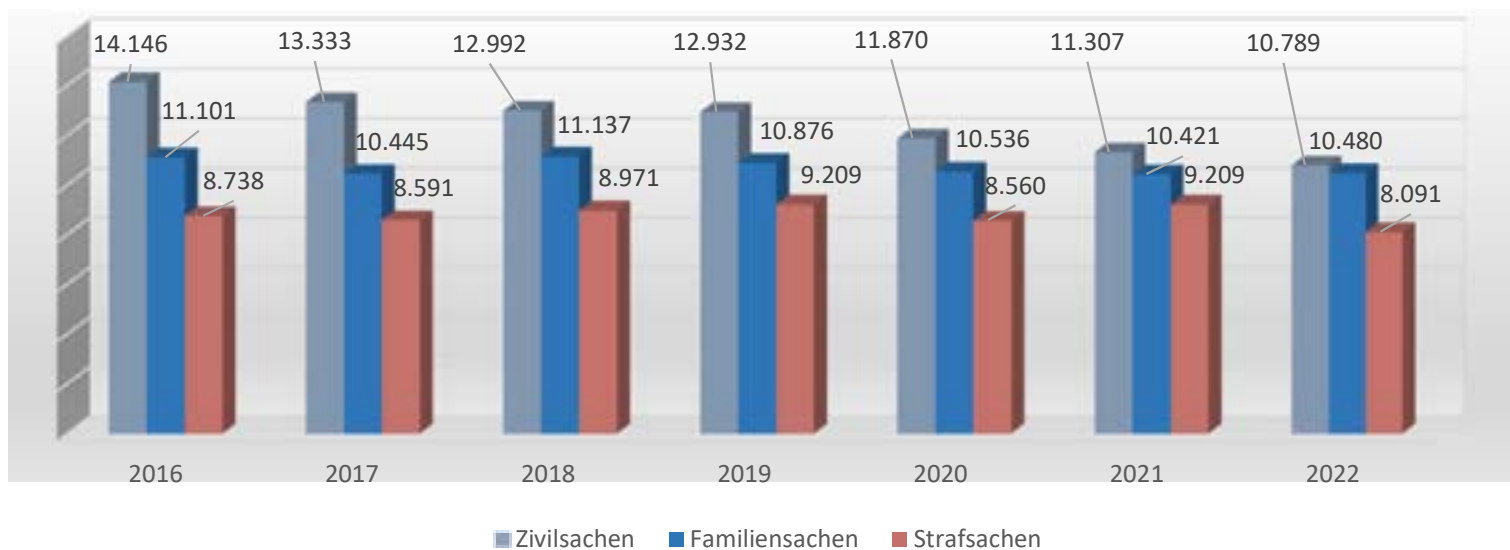
## Zivil-, Familien- und Strafsachen

Den nachfolgenden zwei Diagrammen können Verfahrenseingänge und –erle-

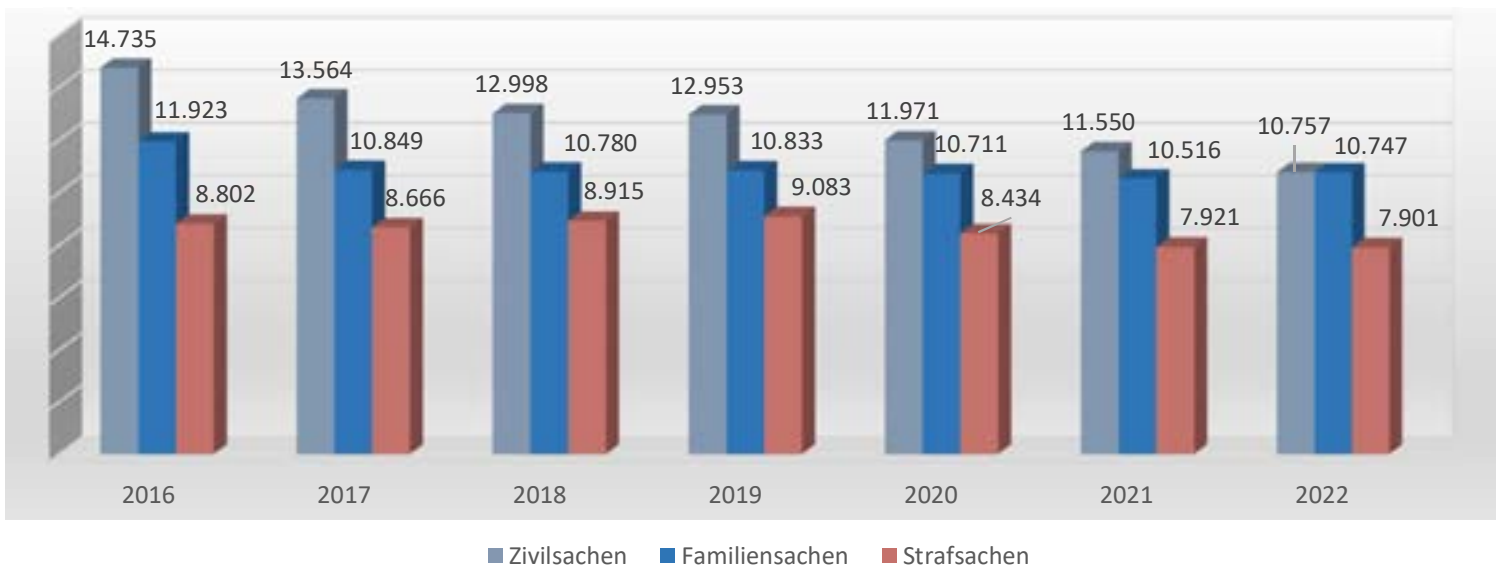
digungen in Zivil-, Familien- und Strafverfahren bei den Amtsgerichten im Bezirk des

Oberlandesgerichts Braunschweig in den Jahren 2016 bis 2022 entnommen werden:

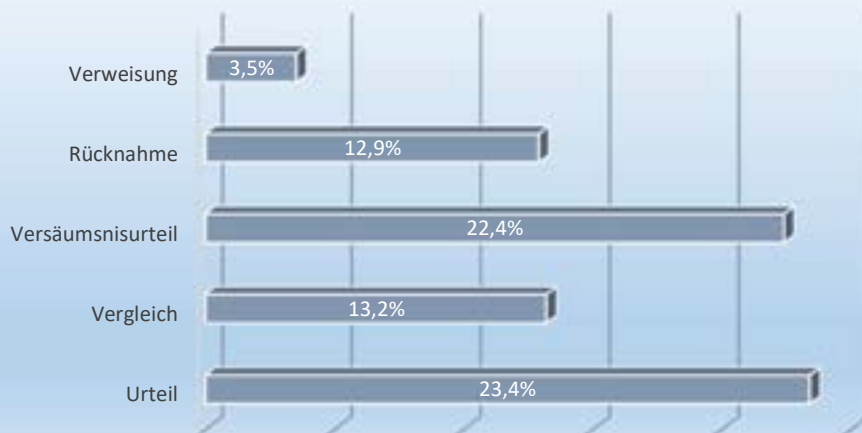
Verfahrenseingänge bei den Amtsgerichten im Bezirk des OLG Braunschweig



## Erledigte Verfahren bei den Amtsgerichten im Bezirk des OLG Braunschweig



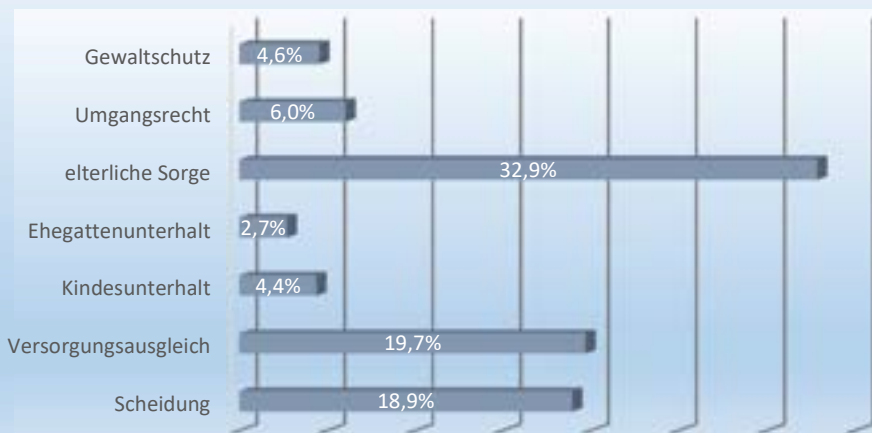
### Zivilsachen: Art der Erledigung (Auszug)



Ein Großteil der Verfahren wurde in Zivilsachen durch Urteil (23,4 %) oder Versäumnisurteil (22,4 %) entschieden. Daneben erledigten sich weitere 13,2 % durch einen gerichtlichen Vergleich, 12,9 % durch die Rücknahme des Verfahrens und 3,5 % durch Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.

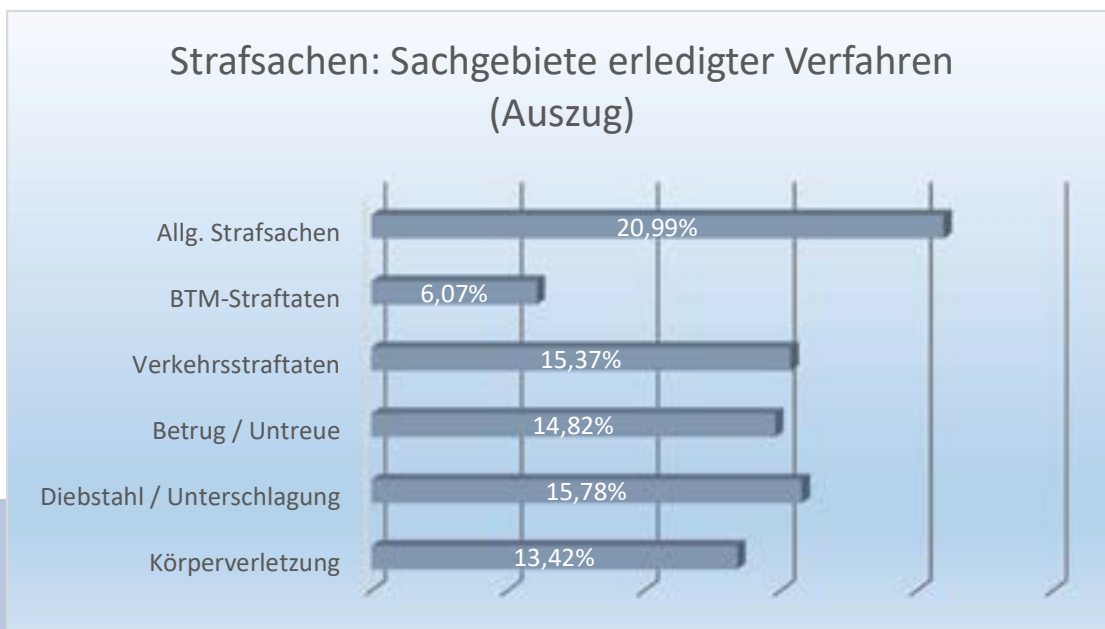
Auf nahezu konstantem Niveau mit dem Vorjahr verblieben die Eingänge in Familiensachen mit 10.480 Verfahren. Insgesamt 10.747 Verfahren sind von den Familiengerichten erledigt worden

### Familiensachen: Sachgebiete anhängiger Verfahren (Auszug)

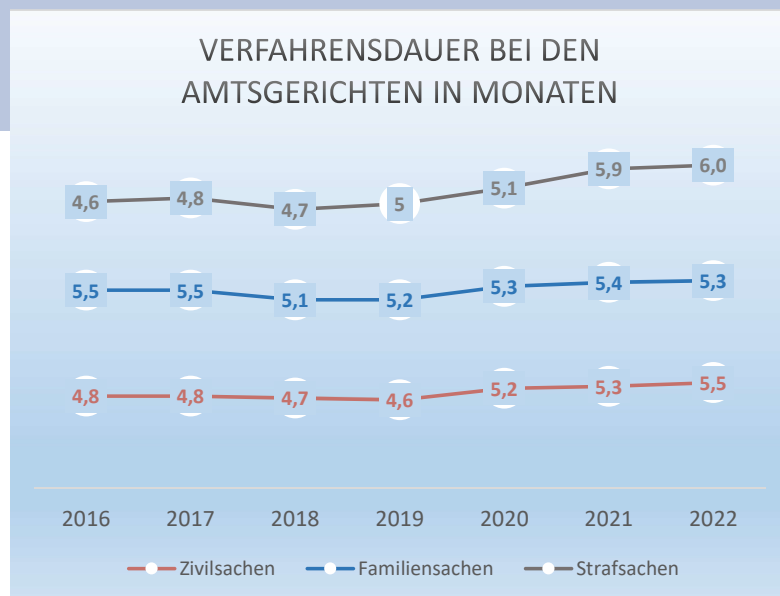


Der nebenstehenden Grafik kann entnommen werden, welchen Sachgebieten sich die im Jahr 2022 anhängigen Familienverfahren zuordnen lassen. Fast ein Drittel aller Familienverfahren betreffen danach die elterliche Sorge, fast 20 % entfallen auf Verfahren betreffend den Versorgungsausgleich und beinahe 19 % der Verfahren sind Scheidungsverfahren.

Etwa 8.100 Strafverfahren sind im Jahr 2022 bei den Amtsgerichten eingegangen. Gleichzeitig wurden fast 8.000 Verfahren im letzten Jahr erledigt. Die erledigten Verfahren behandeln mit ca. 21 % am häufigsten all-gemeine Strafsachen. Dahinter folgen mit jeweils etwas über 15 % Diebstahl und Unterschlagung sowie Verkehrsstraftaten.

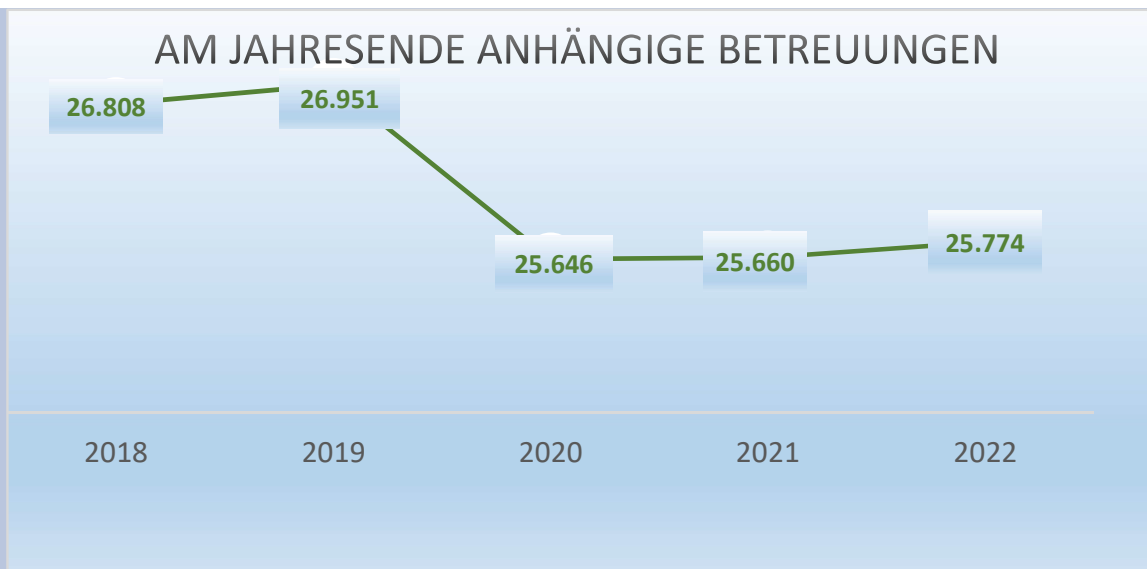


Die Dauer eines durchschnittlichen Zivilverfahrens bei den Amtsgerichten des Geschäftsbereichs entspricht mit 5,5 Monaten pro Verfahren in etwa dem Wert des Vorjahres. Genauso verhält es sich bei den Familienverfahren (5,3 Monate) und den Strafverfahren (6,0 Monate).





## Betreuungssachen



Unter Berücksichtigung der Entwicklungen im Jahr 2022 sind im Oberlandesgerichtsbezirk insgesamt knapp 26.000 Betreuungen anhängig.

Von den ca. 7.700 neuen Betreuungsverfahren wurden etwa 6.000 Verfahren auf Anregung eingerichtet und ca. 1.700 durch Übernahme des Verfahrens von einem anderen Gericht anhängig.

Dabei kamen etwas mehr als die Hälfte der Anregungen von Krankenhäusern, Pfl-

geheimen und ähnlichen Einrichtungen. In ca. 38 % der Fälle regte ein Familienmitglied des Betroffenen die Betreuung an. Immerhin 10 % der Anregungen stellten die Betroffenen selbst.

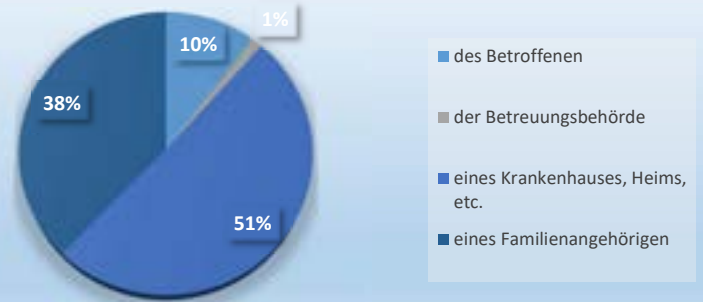
Von den Betroffenen waren 55 % männlichen und 45 % weiblichen Geschlechts. Dies entspricht den Werten des Vorjahres. Die Demografie der Betroffenen kann der nebenstehenden Grafik entnommen werden.

Im Berichtszeitraum werden

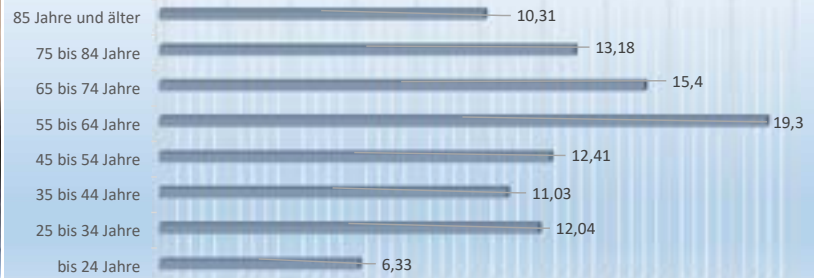
hochgerechnet ca. 7.550 Betreuungen beendet. Ungefähr 40 % der Betreuungen werden dabei durch den Tod des Betroffenen beendet, ca. 33 % durch Abgabe an ein anderes Gericht außerhalb des Geschäftsbereichs, 22 % durch Aufhebung und etwa 3,2 % durch zeitliches Auslaufen einer befristeten Betreuung.



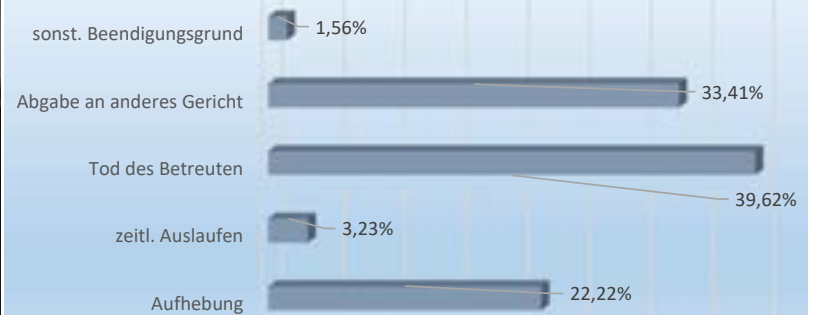
## EINRICHTUNG AUF ANREGUNG...



## Demografie der Betroffenen



## Beendigung der Betreuungen



## Aus der Arbeit der Senate

### Entscheidungen der Zivilsenate



### Wann erbt der Staat?

Verstirbt ein Mensch und greift die gesetzliche Erbfolge, erben grundsätzlich seine Verwandten, sein Ehegatte oder der Lebenspartner. Dabei differenziert das Gesetz im Einzelnen, welche Erben zu welchen Anteilen vorrangig zu berücksichtigen sind. Nur für den Fall, dass kein Verwandter, Ehegatte oder Lebenspartner vorhanden ist, erbt das Land. Die Ermittlung möglicher Erben erfolgt durch das Nachlassgericht in einem förmlichen Verfahren. Sofern keine Erben existieren, stellt das Gericht dies durch

einen Beschluss fest, wodurch die Vermutung begründet wird, der Fiskus sei Erbe.

Ein solcher Feststellungsbeschluss eines Nachlassgerichts lag dem 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in dem Beschwerdeverfahren 3 W 48/21 zur Überprüfung vor. Der dortige Erblasser war unverheiratet und hat keine Abkömmlinge. Seine Eltern waren vor ihm gestorben und hatten neben ihm keine weiteren Kinder. Mangels einer letztwilligen Verfügung gilt die gesetzliche Erbfolge. Den Abkömmlingen seiner Groß-

eltern mütterlicherseits hat das Amtsgericht bereits antragsgemäß einen gemeinschaftlichen Teilerbschein ausgestellt, wonach sie den Erblasser zur Hälfte beerben. Mit notarieller Urkunde beantragten diese zu einem späteren Zeitpunkt die Erteilung eines gemeinschaftlichen Rest-Teilerbscheins, da Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits nicht ermittelt worden seien. Das Nachlassgericht führte weitere Ermittlungen durch, aber auch diese erbrachten keine Hinweise auf weitere Erbberechtigte.

Daraufhin stellte das Nachlassgericht mit Beschluss fest, dass kein anderer Erbe hinsichtlich des verbleibenden ½-Anteils des Nachlasses als das Land Niedersachsen vorhanden sei.

Der Senat hat die Entscheidung auf die Beschwerde des Landes Niedersachsen mit Beschluss vom 17. Dezember 2021 aufgehoben und an das Nachlassgericht zur Entscheidung über den beantragten Erbscheinantrag zurückverwiesen. Das Nachlassgericht

hätte das Erbrecht des Landes nicht feststellen dürfen. Eine Fiskuserbschaft komme bei der gegebenen Sachlage in keinem Fall in Betracht. Sofern es dabei bliebe, dass lediglich Abkömmlinge der vorverstorbenen Großeltern mütterlicherseits existierten, würden diese nämlich allein erben. Bei Wegfall der ganzen Linie eines Großelternpaares trete die Linie des anderen Großelternpaares an deren Stelle, § 1926 Abs. 4 BGB. Sofern es aufgrund neuerer

Erkenntnisse Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits gebe, erbten diese für deren Linie.

Für eine Fiskuserbschaft bestehe danach kein Raum; der Staat sei lediglich Noterbe. Das Nachlassgericht habe noch über den ausstehenden Erbscheinsantrag zu entscheiden und dazu weitere Ermittlungen zu tätigen.

Pressemitteilung Nr. 2/2022  
vom 10. Januar 2022



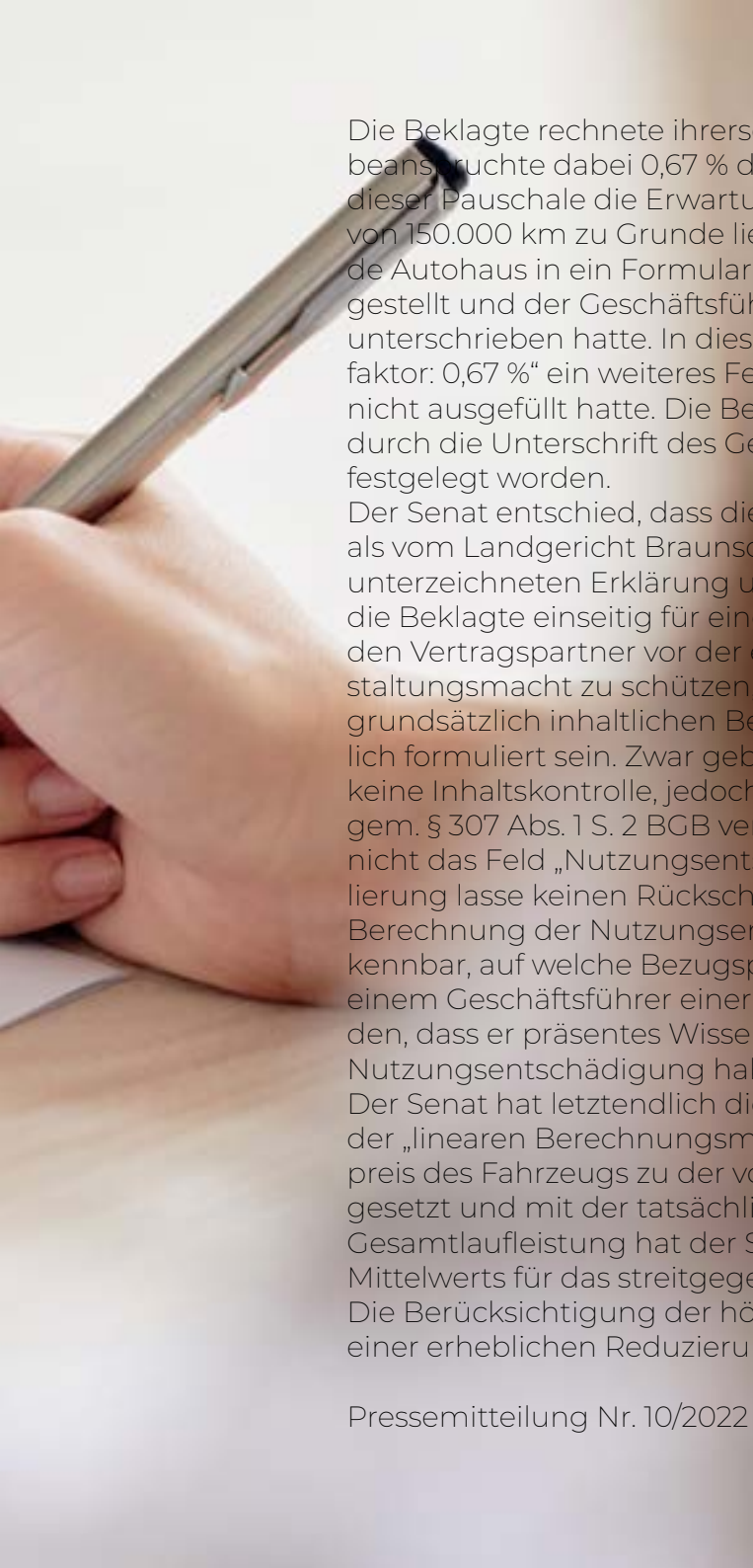


## Nutzungsentschädigung bei Rückabwicklung eines Leasingvertrages

Ist ein Leasingvertrag über ein Auto rückabzuwickeln, steht dem Leasingnehmer grundsätzlich ein Anspruch auf Rückzahlung der bereits geleisteten Leasingraten zu. Demgegenüber kann der Leasinggeber, also derjenige der das Auto zur Verfügung gestellt hat, Nutzungsentschädigung für die zwischenzeitlich gefahrenen Kilometer

verlangen. Über die einzelnen Voraussetzungen dieser Ansprüche, insbesondere über die Frage, wie die Höhe des Nutzungsersatzes zu bemessen ist, hat der 7. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in seinem Berufungsurteil vom 1. Februar 2022 (7 U 566/20) entschieden, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Das klagende Unternehmen erreichte aufgrund eines Mangels des von ihm geleasten Fahrzeugs Audi A6 Avant 50 TDI quattro tip-tronic eine Rückabwicklung des Leasingvertrages mit der beklagten Leasinggeberin und forderte von dieser anschließend die Rückzahlung der geleisteten Leasingraten.

A close-up photograph of a hand holding a silver pen, positioned as if about to sign a document. The background is a soft, out-of-focus light color.

Die Beklagte rechnete ihrerseits mit der Nutzungsentschädigung auf und beanspruchte dabei 0,67 % des Neupreises pro gefahrenen 1.000 km, wobei dieser Pauschale die Erwartung einer Gesamtlauflistung des Fahrzeugs von 150.000 km zu Grunde liegt. Diesen Prozentfaktor hatte das vermittelnde Autohaus in ein Formular eingetragen, das die Beklagte zur Verfügung gestellt und der Geschäftsführer der Klägerin bei Rückgabe des Fahrzeugs unterschrieben hatte. In diesem Formular befand sich unter Angabe „Prozentfaktor: 0,67 %“ ein weiteres Feld „Nutzungsentschädigung“, das das Autohaus nicht ausgefüllt hatte. Die Beklagte berief sich darauf, der „Prozentfaktor“ sei durch die Unterschrift des Geschäftsführers der Klägerin rechtsverbindlich festgelegt worden.

Der Senat entschied, dass dieser Abrede keine Geltung zukomme. Anders als vom Landgericht Braunschweig angenommen handele es sich bei der unterzeichneten Erklärung um Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche die Beklagte einseitig für eine Vielzahl von Verträgen festgelegt habe. Um den Vertragspartner vor der einseitigen Inanspruchnahme der Vertragsgestaltungsmacht zu schützen, unterliegen Allgemeine Geschäftsbedingungen grundsätzlich inhaltlichen Beschränkungen und müssen klar und verständlich formuliert sein. Zwar gebe es bei einer Preis- oder Berechnungsabrede keine Inhaltskontrolle, jedoch habe die Beklagte gegen das Transparenzgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB verstoßen, weil nur das Feld „Prozentfaktor“ und nicht das Feld „Nutzungsentschädigung“ ausgefüllt worden sei. Die Formulierung lasse keinen Rückschluss darauf zu, dass sie die Grundlage für die Berechnung der Nutzungsentschädigung bilde. Es sei außerdem nicht erkennbar, auf welche Bezugspunkte sich der Prozentfaktor beziehe. Auch von einem Geschäftsführer einer Handelsgesellschaft könne nicht verlangt werden, dass er präsenten Wissen über die Einzelheiten der Berechnung einer Nutzungsentschädigung habe.

Der Senat hat letztendlich die Anrechnung der Nutzungsentschädigung nach der „linearen Berechnungsmethode“ vorgenommen. Dabei wird der Kaufpreis des Fahrzeugs zu der voraussichtlichen Restlauflistung ins Verhältnis gesetzt und mit der tatsächlichen Fahrleistung des Käufers multipliziert. Die Gesamtlauflistung hat der Senat unter Berücksichtigung des statistischen Mittelwerts für das streitgegenständliche Fahrzeug auf 300.000 km geschätzt. Die Berücksichtigung der höheren Gesamtlauflistung führte letztendlich zu einer erheblichen Reduzierung der geforderten Nutzungsentschädigung.

Pressemitteilung Nr. 10/2022 vom 8. März 2022

## Kein Fairnessausgleich für den VW-Beetle

Der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig hat mit Urteil vom 10. März 2022 die Berufung der Erbin eines früheren Karosseriekonstruktors und späteren Leiters der Abteilung Karosserie-Konstruktion der Porsche AG zurückgewiesen (2 U 47/19). Der Senat bestätigt damit die Entscheidung des Landgerichts Braunschweig, wonach der Klägerin kein Anspruch gegen die Volkswagen AG auf eine angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg des VW-Käfers

zustehe. Die Klägerin ist die Tochter eines im Jahr 1966 verstorbenen früheren Konstrukteurs, der als Angestellter in den Jahren 1934 bis 1938 an der Entwicklung des als Ur-Käfer bezeichneten Fahrzeugs beteiligt war. Sie geht davon aus, dass die äußere Gestaltung des Ur-Käfers auf ihn zurückzuführen sei und sich sein Werk auch heute noch in dem Modell VW-Beetle/Käfer fortsetze. Aufgrund des Missverhältnisses zwischen dem damaligen Lohn ihres Vaters und dem wirtschaftlichen Erfolg des Fahrzeugs stehe ihr eine weitere Vergütung, ein sogenannter Fairnessausgleich, nach § 32a Urheber-

rechtsgesetz (UrhG) zu. Die Berufung blieb aus verschiedenen Gründen erfolglos.

Nach Auffassung des Senats habe die Klägerin zum einen nicht nachgewiesen, dass ihr Vater tatsächlich Urheber der äußeren Gestaltung des Ur-Käfers sei. Dieser Bewertung stünden auch nicht die öffentlichen Äußerungen von Ferdinand Porsche, ihr Vater sei an der Entwicklung der VW-Karosserie beteiligt gewesen, und von Ferdinand Piëch, ihr Vater habe „für den Käfer (...) die Karosserie konstruiert“ entgegen.



Diese Aussagen ließen keine Rückschlüsse darauf zu, welchen konkreten Beitrag ihr Vater geleistet habe. Die von der Klägerin als Nachweis seiner Urhebererschaft eingereichten Zeichnungen zeigten entweder nicht den Ur-Käfer, wie er später hergestellt und produziert worden sei, oder sie hätten nicht eindeutig ihrem Vater zugeordnet werden können.

Zum anderen scheiterte der Fairnessausgleich auch daran, dass kein schutzfähiges Werk vorliege. Bei einem Auto, also einem Gebrauchsgegenstand, unterlägen nur solche Merkmale dem urheberrechtlichen Schutz, die nicht allein technisch, sondern auch künstlerisch gestaltet seien. Maßgebend sei nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, ob der ästhetische Gehalt als solcher ausreiche, um von einer künstlerischen Leistung zu sprechen. Weder die äußere Gestaltung des Fahrzeugs, wie es sich auf den von der Klägerin eingereichten Skizzen zeige, die ihrer Ansicht nach von ihrem Vater stammen, noch die äußere Gestaltung des Ur-Käfers, stellten

eine nach Urheberrecht schutzfähige Schöpfung dar. So seien die seitens der Klägerin hervorgehobenen Gestaltungselemente, wie beispielsweise das Trittbrett, das „Käfer-Lächeln“ und der aufgesetzte Kotflügel, bereits damals bekannt und bei anderen Fahrzeugen zu finden gewesen. Selbst für den Fall, dass von einer schutzfähigen Gestaltung des auf den Skizzen abgebildeten Fahrzeugs oder des Ur-Käfers auszugehen sei, stellte sich deren Verwendung in dem Nachfolgemodell VW-Beetle/Käfer als eine freie zulässige Benutzung nach § 24 Abs. 1 UrhG a.F. dar. Trotz der Übereinstimmung einzelner Gestaltungselemente spiegele sich der Gesamteindruck der früheren Fahrzeuge nicht in dem neuen Modell wieder.

Pressemitteilung Nr. 11/2022 vom 10. März 2022

## **Nachtrunk“ befreit Versicherung von Leistungspflicht**

Kommt es zu einem Unfall, ist eine KFZ-Versicherung darauf angewiesen, von ihrem Versi-

cherungsnehmer umfassend über den Hergang informiert zu werden. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Obliegenheit, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass die Versicherung von ihrer Leistungspflicht befreit ist. Eine solche Konstellation lag dem 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig als Berufungsinstanz zur Entscheidung vor.

Der klagende Versicherungsnehmer fuhr mit seinem Fahrzeug mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h gegen eine Laterne. Er wartete nicht an der Unfallstelle, sondern begab sich zu dem nahegelegenen Haus seiner Eltern. Seine Eltern nahmen die Polizeibeamten am Unfallort in Empfang. Die von der Polizei ca. 1,5 Stunden nach dem Unfall entnommene Blutprobe des Klägers wies 2,79 Promille auf. Der Kläger behauptete, nach dem Unfall 0,7 l Wodka getrunken und sich schlafen gelegt zu haben. Mit seiner Klage begehrte er den Ersatz der an seinem Fahrzeug entstandenen Schäden sowie die Zahlung der Reparaturkosten für die Laterne.





Die beklagte Versicherung lehnte dies aufgrund der erheblichen Alkoholisierung des Klägers ab. Den behaupteten „Nachtrunk“ erachtete sie nicht als plausibel.

Das Landgericht Braunschweig wies die Klage ab. Es sei aufgrund des gesamten Akteninhalts und der erhobenen Beweise von einer alkoholbedingten absoluten Fahruntüchtigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Unfalls auszugehen. Nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen bestehe danach kein Versicherungsschutz. Der Kläger legte gegen diese Entscheidung Berufung mit der Begründung ein, der seitens des Gerichts bestellte Gutachter habe letztendlich nicht ausschließen können, dass der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls nüchtern gewesen sei.

Der Senat sah hingegen keine Veranlassung weiter aufzuklären, ob der Kläger das Fahrzeug alkoholisiert geführt habe, oder aber ob der hohe Blutalkoholwert auf einen „Nachtrunk“ zurückzuführen sei. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass der Kläger aufgrund des geltenden Versicherungsvertrages nebst den allgemeinen Versicherungsbedingungen nach Eintritt eines Versicherungsfalles verpflichtet ist, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadens dient. Die Auskunftspflicht erschöpfe sich dabei nicht nur in der bloßen Weitergabe von Informationen, sondern erfasse auch das Verhalten des Versicherten am Unfallort. Danach obliege es dem Versicherten, den Unfallort nicht zu verlassen, ohne die erforderlichen Feststellungen zum Beispiel zum Drogen- und Alkoholkonsum

des Fahrers zu ermöglichen. Der Versicherer muss die Möglichkeit haben, sämtliche mit dem Schadensereignis zusammenhängenden Tatsachen, aus denen sich gerade auch eine Leistungsfreiheit ergeben könne, zu überprüfen. Dies habe der Kläger mit seinem behaupteten Nachtrunk vereitelt. Eine verlässliche Bestimmung der Blutalkoholkonzentration zum Unfallzeitpunkt, die in diesem Fall am Unfallort routinemäßig zu erwarten gewesen wäre, sei nicht mehr durchführbar gewesen. Nachdem der Senat den Kläger auf seine tatsächliche und rechtliche Bewertung hingewiesen hatte, hat der Kläger seiner Berufung gegen das landgerichtliche Urteil zurückgenommen.

Pressemitteilung Nr. 15/2022  
vom 26. April 2022



REGIERUNG

## Entscheidungen des 1. Strafsenats

### Erneute Überprüfung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Winterkorn

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hat mit Beschluss vom 19. April 2022 entschieden, dass das Landgericht Braunschweig erneut über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Angeklagten Prof. Dr. Winterkorn wegen Verstoßes gegen

1 StPO wegen einer erheblich höheren Strafandrohung und -erwartung in einem weiteren gegen den Angeklagten bei der 6. Strafkammer des Landgerichts anhängigen Verfahren wegen Betruges im Zusammenhang mit dem Einbau von Dieselmotoren (sog. NOx-Verfahren) eingestellt.

Dem Beschwerdeverfahren lag ein Antrag der Staatsanwaltschaft zugrunde, das vorläufig eingestellte Ver-

Die Gründe, die zu einer Einstellung des Verfahrens geführt hätten, lägen weiter vor, und die zeitliche Verschiebung der Hauptverhandlung in dem Betrugsverfahren falle bei einer Gesamtabwägung nicht entscheidend ins Gewicht. So könne die 6. Strafkammer u.a. auf die Erkenntnisse aus dem gegenwärtig geführten Verfahren gegen die weiteren Angeklagten (6 KLS 23/19) zurückgreifen.

das Wertpapierhandelsgesetz (16 KLS 75/19) zu entscheiden hat.

Mit Erfolg hat sich die Staatsanwaltschaft damit gegen die Entscheidung der 16. großen Strafkammer des Landgerichts Braunschweig vom 7. Februar 2022 beschwert, das Strafverfahren nicht fortzusetzen. Das Verfahren hatte die Kammer auf Antrag der Staatsanwaltschaft zuvor mit Beschluss vom 14. Januar 2021 gemäß § 154 Abs. 2, Abs. 1 Nr.

fahren wiederaufzunehmen, nachdem die zuständige 6. Strafkammer das Verfahren gegen Winterkorn wegen Betruges zur gesonderten Verhandlung und Entscheidung abgetrennt (nunmehr Az. 6 KLS 80/21) und zu erkennen geben hatte, die Verhandlung erst nach Abschluss des Verfahrens gegen die ehemaligen Mitangeklagten beginnen zu wollen. Diesen hat die 16. große Strafkammer mit der angefochtenen Entscheidung abgelehnt.

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts hat demgegenüber am 19. April 2022 (1 Ws 67/22) entschieden, dass die 16. große Strafkammer bei ihrem Beschluss nicht alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt habe, weshalb der Senat diesen aufgehoben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückgegeben hat.

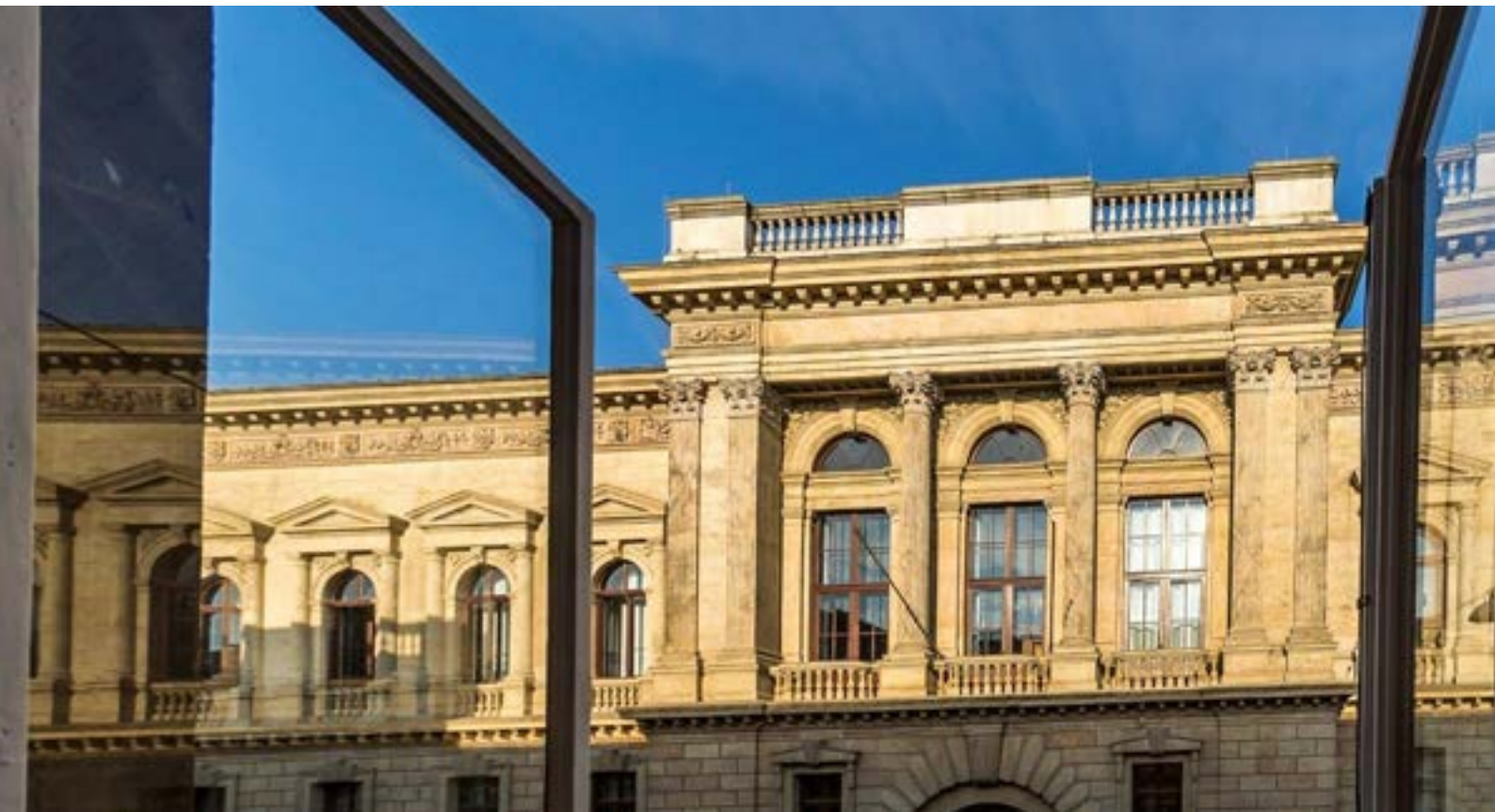


Der damaligen Einstellungsentscheidung der 16. großen Strafkammer habe die Erwartung zugrunde gelegen, dass der Angeklagte Winterkorn am Ende einer im Februar 2021 beginnenden Hauptverhandlung wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betruges verurteilt werde. Die Erwartung des Beginns der Hauptverhandlung zum damaligen Zeitpunkt habe sich aufgrund der Abtrennung und damit einhergehenden Verschiebung gegen ihn in dessen nicht erfüllt.

Zudem sei zu erwarten, dass sich die Verschiebung strafmildernd auswirke. Daher habe die Strafkammer zu überprüfen, ob die Annahme weiterhin gerechtfertigt sei, die zu erwartende Strafe in dem Betrugsverfahren rechtfertige die Einstellung des hiesigen Verfahrens. Auch habe sich das Landgericht nicht ausreichend mit einer – aufgrund der zeitlichen Verzögerung – drohenden Verjährung des eingestellten Verfahrens auseinandergesetzt.

Der Senat hat mit seinem Beschluss nicht abschließend über die Frage entschieden, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist. Diese Entscheidung ist allein von dem Gericht zu treffen, das die Einstellung beschlossen hat. Das Landgericht wird aber aufgrund der Entscheidung des Senats erneut über den Antrag der Staatsanwaltschaft zu entscheiden haben.

Pressemitteilung Nr. 14/2022  
vom 21. April 2022





## Muss Deutschland ausliefern?

Ein polnischer Staatsbürger steht seit drei Jahren in Polen vor Gericht. Ihm werden zahlreiche Straftaten, u. a. auch ein Einbruch in ein Juweliergeschäft im Département Ardennes/Frankreich im Jahr 2013 vorgeworfen. Das polnische Gericht sah, da der Ver-

dächtige die Tat gestanden habe, keinen Anlass, Untersuchungshaft anzuordnen.

Auch in Frankreich wurde wegen derselben Tat ermittelt. Nachdem der Verdächtige sich dem dortigen Verfahren nicht stellte, erließ die zuständige Untersuchungsrichterin auf Antrag des Staatsanwalts des Bezirksgerichts Paris im Jahr 2019 einen europäischen

Haftbefehl. Das polnische Gericht lehnte gegenüber den französischen Behörden eine Auslieferung des Verdächtigen unter Hinweis auf das eigene Strafverfahren ab. Nachdem der Verdächtige im Juli 2022 im Landkreis Peine auf Grundlage des europäischen Haftbefehls festgenommen worden war, beantragten die französischen Behörden seine Auslieferung.



Der Verdächtige wehrte sich gegen die Auslieferung. Diese würde die Entscheidung des polnischen Gerichts, eine Auslieferung abzulehnen, unterlaufen und das in Polen geführte Verfahren gefährden.

Dies hat der zuständige 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig abweichend beurteilt. Er hat mit Beschluss vom 16. September 2022 (1 AR (Ausl.) 17/22) entschieden, dass die Auslieferung zulässig ist. Das in Polen geführte Strafverfahren und die darauf gegründete Entscheidung, den Verdächtigen nicht auszuliefern, stehe der Entscheidung nicht entgegen.

Die Bewilligung der Auslieferung könne zwar abgelehnt werden, wenn gegen den Verfolgten wegen derselben Tat, die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegt, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein strafrechtliches Verfahren geführt wird. Gemeint sei damit aber ausschließlich ein im Inland geführtes Verfahren. In Deutschland werde aber kein solches Verfahren geführt.

Auch liege kein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung vor, da bislang keine Urteile ergangen seien. Es liege auch weiterhin eine Fluchtgefahr vor, da zu erwarten sei, dass der Verdächtige sich dem Verfahren in Frankreich nicht stellen werde. Diese Annahme sei insbesondere im Hinblick auf die Schwere der ihm zur Last gelegten Tat gerechtfertigt, für die nach französischem Recht eine Freiheitsstrafe bis zu 7 Jahren droht.

Pressemitteilung Nr. 31/2022 vom 27. September 2022

## **Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen auf Facebook**

Es ist gemeinhin bekannt, dass die Verwendung des Hakenkreuzes als Kennzeichen der Nationalsozialistischen Partei Deutschlands (NSDAP) strafbar ist. Die insoweit anwendbare Strafnorm des § 86a des Strafgesetzbuches (StGB) zielt nach Auffassung des Bundesgerichtshofs unter anderem darauf ab,

zu verhindern, dass verfassungswidrige Organisationen oder Bestrebungen erneut erstarben. Auch soll der Eindruck verhindert werden, es gebe eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden.

Mit dem Schutzzweck dieser Norm befasste sich nunmehr der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in seinem Urteil vom 5. Oktober 2022 (Az. 1 Ss 34/22), dem folgender Sachverhalt zugrunde lag:

Die Angeklagte postete auf ihrem privaten Account bei Facebook ein Muster eines „EU-Gesundheitspasses“, der ein negatives SARS-CoV-2 Laborergebnis auswies, sowie die Abbildung eines Gesundheitspasses aus der NS-Zeit versehen mit einem Hakenkreuz und dem Textzusatz „Die Geschichte wiederholt sich. Das Drehbuch wird immer billiger“.

Sowohl das Amtsgericht Osterode am Harz als auch das Landgericht Göttingen sprachen die Angeklagte von dem Vorwurf der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen frei. Strafbar seien nur Handlungen, die im Einzelfall geeignet seien, bei objektiven Beobachtern den Eindruck einer Identifikation des Handelnden mit den Zielen der verbotenen Organisation, deren Kennzeichen er verwende, zu erwecken. Bei dem Beitrag der Angeklagten stehe jedoch die Kritik an der Gesundheitspolitik im Vordergrund; nicht erkennbar sei, dass sie sich in irgendeiner Weise mit der nationalsozialistischen Ideologie solidarisch erkläre.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft Göttingen hat Erfolg.

Der 1. Strafsenat ist dem Antrag der Generalstaatsanwaltschaft gefolgt und hat das Urteil des Landgerichts Göttingen aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Das Landgericht habe zwar das auf dem abgebildeten Gesundheitspass aufgedruckte Hakenkreuz zutreffend als verbotenes Kennzeichen bewertet. Jedoch entspreche die einschränkende Auslegung des Merkmals „Verwenden“ in diesem Fall nicht der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung. Insbesondere stehe im vorliegenden Fall das vom Bundesverfassungsgericht formulierte Ziel der Strafnorm, das Kennzeichen aus dem politischen Leben zu verbannen und zu tabuisieren, einer Straflosigkeit entgegen.

Eine Verwendung eines solchen Kennzeichens sei nur dann als straflos zu bewerten, wenn es offensichtlich zum Zweck der Kritik an der Vereinigung oder der dahinterstehenden Ideologie dargestellt werde. Der Bundesgerichtshof habe daher die Straflosigkeit in Fällen angenommen, in denen ein durchgestrichenes oder zerstörtes Kennzeichen genutzt worden sei, um gerade zum Ausdruck zu bringen, dass man sich von einer mit dem Kennzeichen in Verbindung

stehenden Organisation oder Ideologie distanzieren bzw. diese bekämpfe. Eine solche optische Distanzierung von der NSDAP oder deren Ideologie sei der tatgegenständlichen Abbildung des Hakenkreuzes nicht zu entnehmen.

Auch handele es sich bei einem Post bei Facebook grundsätzlich nicht um eine lediglich flüchtige Verwendung des Kennzeichens, zumal auch die Gefahr des Weiterverbreitens bestehe. Die Entscheidung über die Aufhebung und Zurückverweisung ist nicht anfechtbar.

Pressemitteilung Nr. 34/2022 vom 18. Oktober 2022

## Entscheidungen aus den Familiensenaten



### Wenn sich Eltern über die Belange des Kindes nach der Trennung nicht mehr einig sind

In den letzten Monaten hat die Presse wiederholt über ein Sorgerechtsverfahren berichtet, das zunächst beim Amtsgericht Braunschweig und anschließend als Beschwerdeverfahren beim Oberlandesgericht Braunschweig geführt wurde. In diesem Verfahren streiten die Eltern eines Kindes nach der Trennung u. a. darüber, in welchem Haushalt das Kind zukünftig leben soll.

Der Senat hat in diesem umfangreichen Verfahren abschließend entschieden, dass der Verbleib des Kindes

in dem Haushalt des Vaters dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

In Gerichtsverfahren sind nach der Trennung der Eltern neben der Frage, wo ein Kind leben soll, vielfach auch Meinungsverschiedenheiten über den Schulbesuch, gesundheitliche oder vermögensrechtliche Belange zu klären. Das Familiengericht hat dann auf entsprechenden Antrag der Eltern zu entscheiden, wer zukünftig das Sorgerecht oder Teile des Sorgerechts, wie beispielsweise die Gesundheitspflege oder das Recht zur Regelung schulischer Angelegenheiten für das Kind ausübt. In diesen Verfahren geht es zumeist nicht darum, dass das Kind in einem der Haushalte gefährdet wäre, sondern vielmehr

darum, dass die Eltern sich nicht einigen können, und es deshalb einer Klarstellung bedarf.

Die Entscheidung des Gerichts hat sich nach den Vorgaben des Gesetzgebers an dem Wohl des Kindes zu orientieren. Den Maßstab derartiger Entscheidungen gibt § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB vor, wonach dem Sorgerechtsantrag eines Elternteils zu entsprechen ist, wenn die Aufhebung der gemeinsamen Sorge und die Übertragung auf ihn dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Zunächst hat das Gericht also festzustellen, dass die Eltern nicht mehr in der Lage sind, gemeinsam Entscheidungen für das Kind zu treffen.

Bei der Frage, auf welchen Elternteil das Sorgerecht dann zu übertragen ist, sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien, wie der Kontinuitätsgrundsatz, die Erziehungseignung im Sinne der Förderung des Kindes und schließlich die Bindungstoleranz der Eltern von Bedeutung. Die Bindungstoleranz beinhaltet die Fähigkeit und Bereitschaft eines potenziell allein sorgeberechtigten Elternteils, dem Kind ein positives Bild vom anderen Elternteil zu vermitteln und dessen Kontakte mit dem Kind zu fördern.

Das Familiengericht hat die Kindeswohlprüfung unter Berücksichtigung dieser Kriterien und der Lebensumstände einzelfallbezogen vorzunehmen. Dabei kann auch der Wille eines Kindes ausschlaggebend sein. Insoweit ist jedoch besonders sorgfältig zu prüfen, ob der geäußerte Wille authentisch ist, und ob das Kind trotz eines Loyalitätskonflikts in der Lage ist, einen freien Willen zu bilden. Unter Abwägung sämtlicher der vorgenannten Kriterien hat der Senat seine Entscheidung getroffen und dem An-

trag des Vaters stattgegeben.

Pressemitteilung Nr. 24/2022 vom 22. Juli 2022

## **Staatliche Eingriffe in das Elternrecht**

Ist das geistige, seelische oder körperliche Wohl von Kindern durch das Verhalten der sorgeberechtigten Eltern gefährdet, obliegt es dem Staat, die Kinder zu schützen. § 1666 BGB, die zentrale Vorschrift des zivilrechtlichen Kinderschutzes, ermöglicht es den Familiengerichten in solchen Fällen in das Sorgerecht der Eltern einzugreifen. Das Sorgerecht stellt grundsätzlich ein subjektives Recht der Eltern dar, das sie im Interesse ihres Kindes auszuüben haben. Es betrifft sämtliche Lebensbereiche des Kindes und beinhaltet insbesondere auch die Entscheidung über seinen Aufenthalt, seine Schulwahl oder auch gesundheitliche Belange. Besteht in diesen Bereichen eine Gefährdung für das Kind, und sind die Eltern nicht bereit, dieser entgegenzuwirken, kann das Gericht ihnen Teile der Sorge oder auch das gesamte Sorgerecht entziehen.

Dabei unterliegt das Gericht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, d.h. es darf nur erforderliche Maßnahmen ergreifen und hat stets zu prüfen, dass diese auch die mildesten Eingriffe in das elterliche Sorgerecht darstellen. Eingriffe nach § 1666 BGB in das Elternrecht kommen danach immer nur dann in Betracht, wenn von einer konkreten Gefahr für das Kind auszugehen ist. Das Gericht hat dabei auf Grundlage der Ermittlungen zu entscheiden, ob eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr vorliegt, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Eine solche Einzelfallentscheidung hatte nun der 2. Familiensenat des Oberlandesgerichts Braunschweig in dem Verfahren 2 UF 122/22 zu treffen. Das erstinstanzliche Familiengericht hatte der alleinsorgeberechtigten Mutter nach umfangreichen Ermittlungen Teile der elterlichen Sorge entzogen, um eine Unterbringung ihres 14-jährigen Kindes zu erreichen.



Das Kind leidet unter frühkindlichem Autismus und hat einen sehr hohen Betreuungs- und Förderbedarf. Die Mutter werde langfristig nicht in der Lage sein, die Betreuung und Versorgung ohne Gefahr für das Wohl des Kindes sicherzustellen, so das Familiengericht. Zwar habe der eingesetzte Sachverständige der Mutter die Betreuung zunächst zugetraut, jedoch sei damit zu rechnen, dass die Mutter mit fortschreitendem Alter ausfalle bzw. nicht mehr in der Lage sei, auf ihr Kind einzuwirken. Langfristig lasse sich daher eine Unterbringung nicht vermeiden.

Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht Braunschweig mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 aufgehoben, mit der Folge, dass die elterliche Sorge bei der Mutter verbleibt. Die Möglichkeit, dass ein allein betreuender Elternteil eines schwer behinderten Kindes zukünftig ausfalle, stelle keine gegenwärtige Kindeswohlgefährdung dar. Die vorbeugende Fremdunterbringung zum Zwecke einer für das Kind vorteilhaften frühzeitigen Eingewöhnung in einer Einrichtung

ohne konkreten Anlass rechtfertige nicht den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge. Auch der Vorwurf, dass das Kind nicht die bestmögliche Förderung erhalte, begründe keine Gefährdung des Kindeswohls. Sowohl die Mutter als auch die umfassende Betreuung des Kindes in der Schule stellten sicher, dass die unverzichtbaren Bedürfnisse des Kindes gewährleistet würden. Eingriffe in das Sorgerecht, um eine optimale Förderung zu erzwingen, sind hingegen vom Kinderschutzrecht – auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts – nicht von dem Wächteramt erfasst.

Der Senat hat ferner berücksichtigt, dass die Unterbringung des Kindes zum jetzigen Zeitpunkt seine Gesamtsituation nicht verbessern würde, da die psychische Belastung durch die Trennung von der Mutter und seinem bekannten Umfeld schwerer wiege.

Pressemitteilung Nr. 40/2022  
vom 29. Dezember 2022



ZUM K... COMMENTARE  
UND GESELLSCHAFTSRECHT

# Der Kommentar an KapMuG



Buch I. Allgemeine Vorschriften

Abschnitt 1. Gerichte

§ 4. Wertberechnung; Nebenforderungen  
Zeitpunkt der Einreichung  
Zeitpunkt der Einlegung d  
punkt des Schlusses der m  
entscheidend; Früchte, Nu  
tag, wenn sie als Nebenfo  
(2) Bei Ansprüchen a  
sen, Kosten und Provisi  
Nebenforderungen an

## Kapitalanleger-Musterverfahren

Am 29. Juni 2022 fand der 13. Verhandlungstag im Kapitalanleger-Musterverfahren der Deko Investment GmbH gegen die Volkswagen AG und die Porsche Automobil Holding SE (3 Kap 1/16) vor dem Oberlandesgericht Braunschweig statt.

Der Senat hatte sich mit Beschluss vom 18. November 2021 (dazu Pressemitteilung Nr. 24/2021 vom 18. November 2021) zu einigen zentralen Fragestellungen positioniert und den Erlass eines Beweisbeschlusses zu der Frage in Aussicht gestellt, ob und zu welchem Zeitpunkt Kenntnis auf der Vorstandsebene der VW AG von der Entscheidung zum Einbau unzulässiger Abschaltvorrichtungen in Fahrzeugen für den US-amerikanischen Markt bestand (dazu Pressemitteilung Nr. 24/2021 vom 18.11.2021).

Die Beteiligten haben zu diesem Hinweis schriftlich umfangreich Stellung genommen und den 13. Verhandlungstag dazu genutzt, ihre Einwände, insbesondere

gegen die geplante Beweisaufnahme nochmals vorzubringen.

So vertreten die Musterklägerin sowie einige Beigeladene die Auffassung, dass die Volkswagen AG zu dem Kenntnisstand des Vorstandes bislang lediglich pauschal vorgetragen habe und damit bereits ihrer Darlegungspflicht nicht nachgekommen sei. Es fehlten Ausführungen zu den Ergebnissen ihrer internen Ermittlungen z. B. durch die Rechtsanwaltskanzlei Jones Day sowie zu den Quellen ihres Vortrags. Zudem sprächen bereits zahlreiche Indizien für eine Kenntnis des Vorstandes, weshalb eine Beweisaufnahme entbehrlich sei.

Die Volkswagen AG vertritt hingegen weiterhin die Auffassung, dass wegen der aus ihrer Sicht fehlenden objektiven Kursrelevanz bereits keine Ad-hoc-Mitteilungspflicht bestanden habe, weshalb es auf eine etwaige Kenntnis der Vorstandsmitglieder nicht ankomme. Der Senat erörterte mit den Beteiligten die vorgenannten Einwände sowie weitere Fra-

gen des Verschuldens. Dabei führten die Musterklägerin und die Beigeladene aus, dass die Volkswagen AG nicht über ausreichende Organisationsstrukturen verfügt habe, die die Information des Vorstandes durch die nachgeordneten Ebenen sichergestellt hätten. Die Volkswagen AG geht hingegen davon aus, dass die erforderlichen Strukturen vorhanden gewesen seien, die jedoch durch die beteiligten Mitarbeiter nachgeordneter Ebenen vorsätzlich umgangen worden seien. Der Vorsitzende Dr. Jäde kündigte an, dass der Senat über die von den Beteiligten vertieft angesprochenen Themen erneut beraten und sich insbesondere mit der Frage der „Wissensorganisation“ auseinandersetzen werde, die durch den Hinweisbeschluss vom 18.11.2021 in den Fokus gerückt sei. Anschließend werde der Senat einen weiteren Hinweis gegebenenfalls in Verbindung mit einem Beweisbeschluss erlassen. Im Nachgang zu dem Verhandlungstermin sind von den Beteiligten umfangreiche Schriftsätze eingereicht worden.

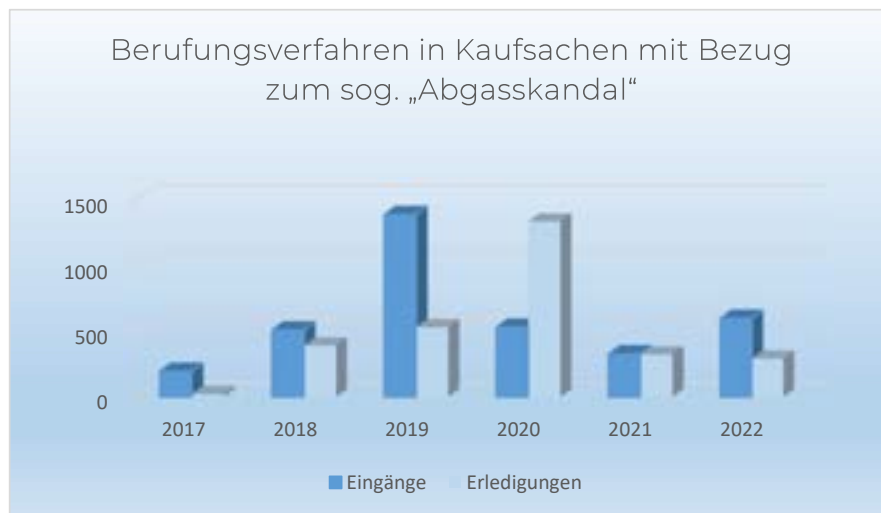


## Berufungsverfahren in Kaufsachen mit Bezug zum sog. „Abgasskandal“

Nach den beim Oberlandesgericht ermittelten Zahlen sind seit 2017 bis einschließlich 15. Dezember 2022 über 3.500 Berufungsverfahren von Fahrzeugkäufern mit Bezug zu dem „sog. Abgasskandal“ eingegangen. Stand 15. Dezember 2022 haben die zuständigen Zivilsenate in diesen Jahren ca. 2.900 dieser Verfahren erledigt.

## Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Südtirol gegen Volkswagen AG (Az. 4 MK 1/20)

Am 22. Februar hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Südtirol e.V. gegen die Volkswagen AG mündlich verhandelt. Mit der im November 2018 gesetzlich eingeführten Musterfeststellungsklage können Verbraucherinnen und Verbraucher verbindlich



feststellen lassen, ob die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen eines Anspruchs gegenüber einem Unternehmen vorliegen. In dem hiesigen Verfahren vertritt die Verbraucherzentrale Südtirol e.V. als Musterkläger die Interessen von knapp über 1.000 Verbraucherinnen und Verbrauchern, die in Italien ansässig sind und die sich zum Klageregister angemeldet haben. Das Interesse des Musterklägers besteht vorwiegend in der Klärung, ob diesen Verbraucherinnen und Verbrauchern betreffend in Italien erfolgter Erwerbsvorgänge von Fahrzeugen der Marke VW, Audi, Seat und Skoda mit dem Motor der Baureihe EA 189 Schadens-

ersatzansprüche gegen die VW AG zustehen.

Der Senat hatte die Parteien bereits im Vorfeld darauf hingewiesen, dass entgegen der Ausführungen des Musterklägers nicht deutsches, sondern italienisches Sachrecht im Rahmen der Prüfung möglicher Schadensersatzansprüche zur Anwendung komme. Die internationale Zuständigkeit des angerufenen deutschen Gerichts sei von der Frage des anwendbaren Rechts zu trennen. Der vorliegende Sachverhalt werde von der Europäischen Verordnung Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II-Verordnung) erfasst.

Im Regelfall sei danach das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt, Art. 4 Abs. 1 Rom II-VO. Dies sei vorliegend Italien.

Trotz des Sitzes des Unternehmens der Musterbeklagten in Deutschland bestehe keine offensichtlich engere Verbindung zum deutschen Recht. Schließlich seien die gegenständlichen Verträge in Italien geschlossen worden; dorthin seien auch die Fahrzeuge ausgeliefert und in den Verkehr gebracht worden. Zweifel bei der Auslegung der Europäischen Verordnung bestünden nicht, so dass auch keine von dem Musterkläger angeregte Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union veranlasst sei.

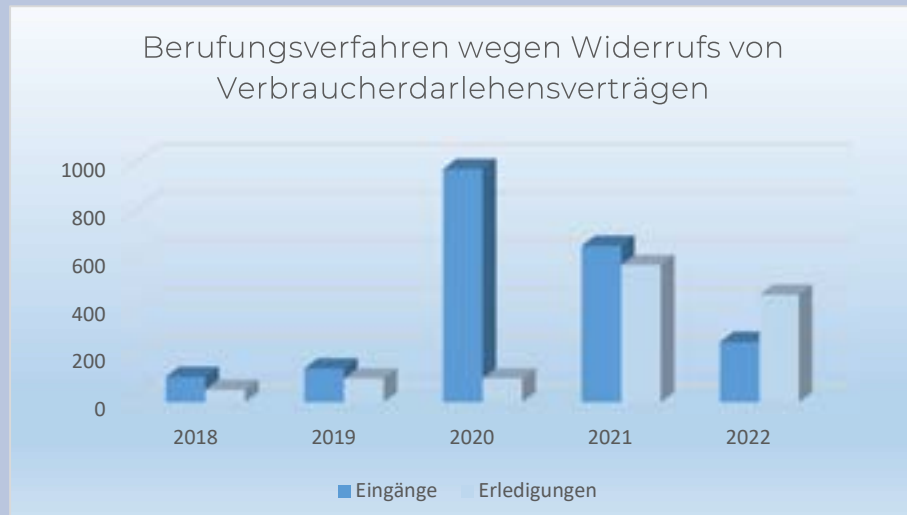
Im Anschluss an den Termin hat der Senat einen Beweisbeschluss verkündet und – wie bereits in der mündlichen Verhandlung angekündigt – ein Sachverständigengutachten zu Fragen der Anwendung italienischen Rechts in Lehre und Rechtsprechung in Auftrag gegeben.

## Berufungsverfahren wegen Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen

Auch im Jahr 2022 sind erneut zahlreiche Berufungsverfahren wegen Widerrufs von Verbraucherdarlehensverträgen mit Kfz-Finanzierern beim Oberlandesgericht Braunschweig eingegangen. Neben dem 11. Zivilsenat ist seit dem 1. Januar 2021 der 4. Zivilsenat mit diesen Verfahren befasst. Gegenstand dieser Verfahren sind Darlehensverträge, die Verbraucher zur Finanzierung eines Fahrzeugs abgeschlossen und später widerrufen haben, weil die Widerrufsbelehrun-

gen oder die weiteren Pflichtangaben nicht ordnungsgemäß erteilt worden seien. Die Verbraucher wollen mit der Klage in den meisten Fällen erreichen, dass ihnen der seinerzeit gezahlte Kaufpreis für das Fahrzeug gegen Rückgabe des gekauften Fahrzeugs zurückgezahlt wird. Die finanzierende Bank dagegen beruft sich in der Regel darauf, dass der Verbraucher ordnungsgemäß informiert worden sei oder der Widerruf zu spät erfolgt und damit verwirkt sei.

Von 2018 bis einschließlich 15. Dezember 2022 sind über 2.122 Verfahren eingegangen. 1.272 dieser Verfahren haben die zuständigen Zivilsenate in diesen Jahren erledigt.







# Güterichterverfahren am Oberlandesgericht Braunschweig

Das Güterichterverfahren ermöglicht es den Parteien, im gemeinsamen Gespräch eine verbindliche, interessengerechte Einigung in ihren vor den Zivil- und Familiensenaten anhängigen Streit-sachen zu finden. Das Verfahren findet mit Zustimmung der Beteiligten vor einer nicht entscheidungsbefugten Richter-in oder einem Richter statt und hat die selbstbestimmte, nachhaltige und streitbeendende Lösung des Konfliktes zum Ziel.

## Die Suche nach der Lösung

Die langjährige Erfahrung der am Oberlandesgericht Braunschweig tätigen Güterichterinnen und Güterichter hat gezeigt, dass grundsätzlich alle Streitigkeiten einer einvernehmlichen Beilegung zugeführt werden können. Dementsprechend kann das Güterichterverfahren von allen Parteien und Beteiligten in jeder Lage eines gerichtlichen Verfahrens in Anspruch genommen werden. Das gemeinsame Gespräch bietet Gelegenheit, alle Umstände

des Sach- und Streitstandes und auch unkonventionelle Lösungsansätze umfassend zu erörtern; zudem können die Parteien sich jederzeit anwaltlicher Beratung bedienen. In das Güterichterverfahren können auch regelungsbedürftige Angelegenheiten einbezogen werden, die nicht unmittelbar den Streitgegenstand betreffen, selbst wenn eine Klage bei einem anderen Gericht oder in einer anderen Instanz anhängig ist. Die richterliche Begleitung sichert dabei eine konstruktive Gesprächsführung auch bei ausweglos erscheinenden Konflikten zu, obwohl sich die Beteiligten selbst zu einer zielführenden Kommunikation bisher nicht in der Lage gesehen haben. Dementsprechend haben die mit dem Güterichterverfahren verbundenen Vorteile einer zeitnahen Beendigung des streitigen Verfahrens mit einhergehender rechtlicher Verbindlichkeit bei Vermeidung weiterer Kosten in den vergangenen Jahren zu einer hohen Akzeptanz des auf Beilegung der Konflikte ausge-

richteten Verfahrens geführt. Im Jahr 2022 waren beim Oberlandesgericht Braunschweig insgesamt neun Richterinnen und Richter in den Güteverfahren tätig, die Streitigkeiten aus allen Bereichen des Zivilrechts – Bau-, Versicherungs- und Nachbarschaftssachen wie auch Erb- und Familienangelegenheiten – erfasst haben. Aufgrund der fortgeltenden Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie war Anfang des Jahres noch eine zurückhaltende Zustimmung zu Terminierungen festzustellen. Mitte des Jahres gab es dann einen deutlichen Anstieg der Verfahren und Termine. Im Jahr 2022 gingen insgesamt 92 Güterichtersachen ein, die vielfach erfolgreich beendet werden konnten. Das Interesse der Richterinnen und Richter an der Ausbildung zur Güterichterin und zum Güterichter ist weiterhin sehr groß. Vor diesem Hintergrund wird das Oberlandesgericht Anfang 2023 Qualifizierungsmaßnahmen anbieten.

## **Austausch ist wichtig**

Die Güterichterabteilung bietet aber nicht nur die gerichtsnahe Mediation als alternative Konfliktlösung an, sondern koordiniert auch den Austausch zwischen den Güterichterinnen und Güterichtern im Bezirk. In diesem Kontext fand im September letzten Jahres ein gemeinsamer Bezirksrichtertag für Güterichterinnen und Güterichter des Oberlandesgerichtsbezirks sowie der Arbeitsgerichte und des Landesarbeitsgerichts statt.

Der Referent Dr. Raimund Schwendner vermittelte den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Einblicke in die Themen „Entwicklungen in der Mediation im Hinblick auf systemische Lösungen“ sowie „Framing und Reframing in der Mediation“. Neben der theoretischen Einbindung erhielten die Teilnehmenden die Möglichkeit, die Techniken in praktischen Übungen anzuwenden.

Zum Abschluss folgten Anregungen des Referenten zur kooperativen Gestaltung einer Güterverhandlung (sog.

Reflecting Team) sowie zur weiterhin aktuellen Herausforderung der Durchführung von virtuellen Güterverhandlungen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus diesem Tag neben theoretischen Ansätzen auch eine umfassende Auswahl an Werkzeugen für künftige Güterverhandlungen mitnehmen konnten.

## **20 Jahre gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen**

Anlässlich des 20-jährigen Jubiläums der gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen fand im Juni 2022 im Landgericht Göttingen eine Podiumsdiskussion statt, zu der der Präsident des Oberlandesgerichts Wolfgang Scheibel eingeladen hatte. Die Wahl des Ortes Göttingen war dabei kein Zufall, schließlich war das dortige Landgericht eines der Pilotgerichte in Niedersachsen, an dem den Bürgerinnen und Bürgern das Mediationsverfahren angeboten wurde.

Auf dem Podium fanden sich neben dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wolfgang Scheibel der ehemalige

Präsident des Oberlandesgerichts Celle Dr. Peter Götz von Olenhusen, die Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins Edith Kindermann sowie der Vorsitzende des Göttinger Anwaltsvereins Jan Thomas Ockershausen ein. Gemeinsam mit den weiteren Gästen diskutierten sie angeregt den Ausblick auf die Zukunft unter dem Titel: „20 Jahre Mediation – Was kommt nun?“ Einig waren sich sowohl die Richter- als auch die Anwaltschaft, dass die gerichtsnahe Mediation als weiteres Mittel der Streitschlichtung aus dem Gerichtsalltag nicht mehr wegzudenken ist.

Die hohe Qualität der seit 20 Jahren angebotenen gerichtlichen Mediation zeigt sich auch in der weiterhin anhaltenden Nachfrage; so haben die Güterichterinnen und Güterichter des Oberlandesgerichtsbezirks in den vergangenen 5 Jahren über 3.100 Mediationen durchgeführt.





Verwaltung



# Personal - Richterlicher Dienst

## Aktuelle Zahlen

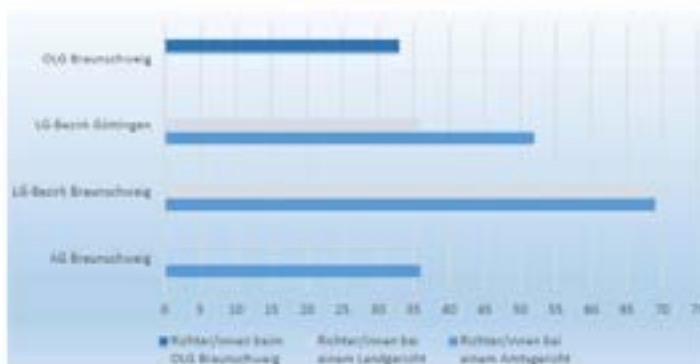
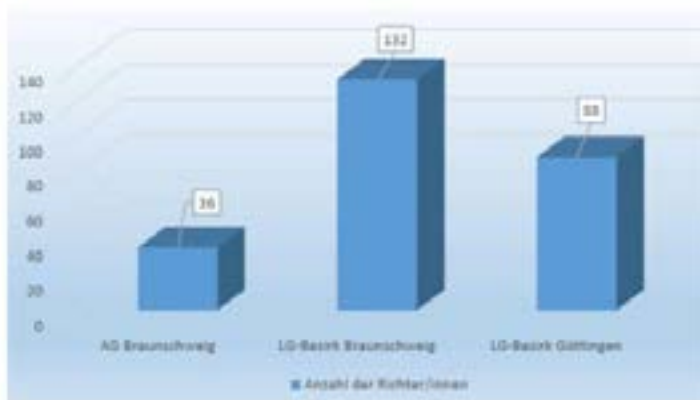
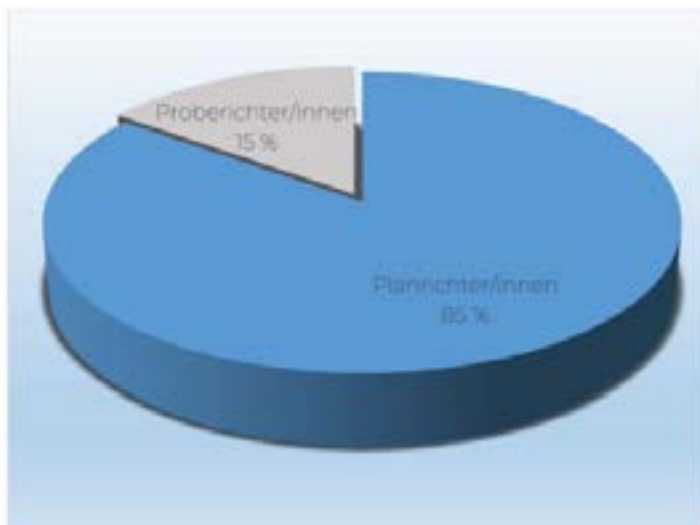
Im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig sind zum 31. Dezember 2022 insgesamt 289 Richterinnen und Richter beschäftigt. Die Gesamtzahl setzt sich zusammen aus 245 planmäßigen Richterinnen und Richtern sowie 44 Richterinnen und Richtern auf Probe.

Im Einzelnen verfügen die Präsidialgerichtsbezirke über nebenstehende Personalausstattung im richterlichen Dienst.

Im gesamten Bezirk gestaltet sich die Aufteilung wie in nebenstehendem Diagramm dargestellt.

Im Oberlandesgericht Braunschweig sind insgesamt 34 Richterinnen und Richter in der Rechtsprechung in den Senaten sowie im Bereich der Justizverwaltung tätig.

Im Einzelnen setzt sich die Richterschaft am Oberlandesgericht aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts, zwei Vorsitzenden Richterinnen am Oberlandesgericht, sieben Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht, 14 Richterinnen am Oberlandesgericht und neun Richtern am Oberlandesgericht zusammen.



## Ernennungen und Beförderungen

Im Jahr 2022 fanden insgesamt 22 Ernennungen und Beförderungen sowie eine Versetzung im hiesigen Bezirk statt.

An die Spitze des Amtsgerichts Göttingen rückte mit seiner Ernennung zum Direktor des Amtsgerichts Herr Dr. Jens Rass, der zuvor im Niedersächsischen Justizministerium tätig war. Im

Auch das Landgericht Braunschweig hat mit der Ernennung von Herrn Ingo Groß zum Präsidenten des Landgerichts eine neue Leitung gewonnen. Daneben wurden bei dem Landgericht Braunschweig fünf Kolleginnen zu Richterinnen am Landgericht ernannt.

Bei dem Landgericht Göttingen konnten eine Kollegin

sich einige Veränderungen: So wurde zunächst im Januar Herr Michael Schulte zum Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er war zuvor unter anderem bereits viele Jahre als Präsidialrat beim Oberlandesgericht tätig und in dieser Funktion zunächst für Personalangelegenheiten zuständig, wirkte aber auch maßgeblich in der



September 2022 übernahm Herr Alexander Wiemerslage – mit seiner Ernennung zum Präsidenten – die Leitung des Amtsgerichts Braunschweig. Daneben profitierten die Amtsgerichte des Oberlandesgerichtsbezirks von der Ernennung zweier Richterinnen und eines Richters jeweils zur Richterinnen bzw. zum Richter am Amtsgericht.

und ein Kollege zur Vorsitzenden Richterinnen bzw. zum Vorsitzenden Richter am Landgericht ernannt werden. Daneben wurden drei Kolleginnen zur Richterinnen am Landgericht ernannt und ein Richter am Landgericht aus dem Braunschweiger Bezirk an das Landgericht Göttingen versetzt. Auch bei dem Oberlandesgericht Braunschweig ergaben

Verwaltungsorganisation des Oberlandesgerichts mit und leitete vor seiner Ernennung zum Senatsvorsitzenden zuletzt das Organisations-, IT- und Fortbildungsreferat. Herr Schulte übernahm den u. a. für Bank- und Finanzsachen zuständigen 11. Zivilsenat.

Sodann wurde im April mit Frau Anke Klocke eine weitere Kollegin des Hauses zur Vorsitzenden Richterinnen am Oberlandesgericht befördert. Frau Klocke, die zunächst als Vorsitzende Richterinnen am Landgericht in Braunschweig Erfahrungen mit der Leitung eines Spruchkörpers gesammelt hatte, war zuvor bereits seit ihrer Ernennung zur Richterinnen am Oberlandes-

Vorsitzenden Richterinnen am Oberlandesgericht. Sie ist seit 2013 Richterinnen am Oberlandesgericht gewesen und seit vielen Jahren Mitglied des 1. Familiensenats, dessen Leitung sie nun mit ihrer Beförderung übernommen hat. Die ausgewiesene Expertin des Familienrechts leitet zudem die Güterichterabteilung und setzt sich in dieser Funktion seit vielen Jahren

mann Urkunden über die Ernennung zu Richterinnen am Oberlandesgericht. Beide waren zuvor an Amtsgerichten des Bezirks tätig. Frau Dr. Schäfer-Altman ist nun in dem u. a. für Arzthaftungs-sachen zuständigen 9. Zivilsenat eingesetzt, während Frau Dr. Engelmann als Beisitzerin den 1. Familiensenat verstärkt. Schließlich wurde auch Herr Bohle Behrendt,



gericht im Jahr 2016 Mitglied des 7. Zivilsenats. Als Senatsvorsitzende übernahm sie nun die Leitung des 10. Zivilsenats, der maßgeblich mit Verfahren betreffend im Zusammenhang mit dem sog. „Diesel-Abgasskandal“ befasst ist.

Kurz darauf, im Mai des zurückliegenden Jahres, erhielt Frau Andrea Mitzlaff die Urkunde zur Ernennung zur

erfolgreich für mediative Streitbelegungen ein. Mit der Leitung des 1. Familiensenats tritt Frau Mitzlaff die Nachfolge von Herrn Ralph Kliche an, der all langjähriger Vorsitzender die Geschicke dieses Senats gesteuert hat und im Frühjahr 2022 in den wohlverdienten Ruhestand verabschiedet worden war. Daneben erhielten Frau Dr. Maike Schäfer-Altman und Frau Dr. Christina Engel-

der zuvor als Vorsitzender Richter am Landgericht in Braunschweig tätig war, zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Er übernahm als Präsidialrat die Leitung des hiesigen Organisations-, IT- und Fortbildungsreferats und war daneben im 3. Zivilsenat spruchrichterlich tätig.

## Nachwuchswerbung und -gewinnung im richterlichen Dienst

Im Jahr 2022 kam der Nachwuchswerbung und -gewinnung erneut eine besondere Bedeutung zu.

Im Zusammenwirken mit der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig hat das Oberlandesgericht im November erstmals Studierende der Rechtswissenschaften der Universität Göttingen zu einem Informationsabend eingeladen. Zu der Veranstaltung unter dem Titel „Law is in the air“ fanden sich weit über 100 Interessierte in einem Hörsaal der Universität ein und informierten sich über den vielseitigen Berufsalltag und die verantwortungsvollen Aufgaben von Richter/-innen und Staatsanwält/-innen.

Auch die bereits fest etablierten persönlichen Gespräche mit Referendarinnen und Referendaren aus dem hiesigen Oberlandesgerichtsbezirk jeweils unmittelbar im Anschluss an die erste Pflichtstation wurden in diesem Jahr durchgeführt. Die Gespräche dienen zum einen dem Erfahrungsaustausch zum bisherigen Referendariat, bieten zum

anderen aber auch einen Ausblick auf eine Karriere in der Justiz. Den Referendarinnen und Referendaren werden die anspruchsvollen und vielschichtigen Aufgaben, die eine Tätigkeit im Richteramt mit sich bringt, sowie die langfristigen Möglichkeiten und Vorzüge zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf nähergebracht. Dabei besteht ausreichend Raum für Fragen und Erörterungen.

Schließlich wurden natürlich auch wieder zahlreiche Einstellungsgespräche für den richterlichen Dienst durchgeführt. Im Jahr 2022 konnten insgesamt 24 Proberichterinnen und Proberichter für die Bezirke der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig und des Oberlandesgerichts Braunschweig eingestellt werden. Ihnen wird in den Gerichten unseres Bezirks durch vielfältige Angebote wie Mentorenschaft, Intervision, gezielte Fortbildungsveranstaltungen und kollegiale Beratungen der Einstieg in den Richterberuf geebnet.





## Richterassistenz



Großer Beliebtheit erfreut sich nach wie vor die im Oberlandesgerichtsbezirk mittlerweile fest etablierte Richterassistenz. Besonders leistungsstarke und an einer Karriere in der Justiz interessierte Referendarinnen und Referendare können seit nunmehr zwei Jahren neben ihrer Referendarausbildung als Assistentinnen und Assistenten in den Gerichten tätig sein und in den richterlichen Dezernaten unterstützen.

Die von den Assistentinnen und Assistenten übernommenen Aufgaben sind dabei ebenso vielfältig wie ihre Einsatzgebiete: von der Aufbereitung umfangreichen Beweismaterials für große Wirtschaftsstrafverfahren, über die Strukturierung von Parteivortrag und Anlagen in Massenverfahrenskomplexen bis hin zur Erstellung von Voten und Entscheidungsentwürfen entlasten sie die Richterinnen und Richter in ihrem Arbeitsalltag.

Damit ermöglichen wir unseren Richterassistentinnen und Richterassistenten schon früh intensiv „Justizluft zu schnuppern“ und über die Ausbildung hinaus im Austausch zu sein mit den Kolleginnen und Kollegen unserer Gerichte.

Im Jahr 2022 waren insgesamt 21 Assistentinnen und Assistenten im Oberlandes-

gericht und in den Land- und Amtsgerichten unseres Bezirks tätig.

Damit erfreut sich die Richterassistenz in unserem Bezirk nach wie vor großer Beliebtheit unter den Referendarinnen und Referendaren.

Die Eindrücke der Richterassistentinnen und Richterassistenten sprechen dabei für sich.

„An meiner Tätigkeit als Richterassistentin gefällt mir besonders, dass meine Einschätzungen und rechtlichen Bewertungen immer ernst genommen und geschätzt werden und ich Teil des Amtsgerichts geworden bin.“

„An meiner Tätigkeit als Richterassistent gefällt mir besonders, dass ich in laufende Gerichtsverfahren eingebunden werde und mich im Rahmen von vorbereitenden Handlungen in richterliche Entscheidungsprozesse einbringen kann. Zudem bin ich in der Bearbeitung mir übertragener Aufgaben weitestgehend zeitlich flexibel, sodass die Richterassistenz neben den Aufgaben des Referendariats gut zu bewältigen ist.“

„An meiner Tätigkeit als Richterassistentin gefällt mir besonders, dass ich im kollegialen und wertschätzenden Umfeld eigenverantwortlich Akten bearbeiten darf sowie einen praxisorientierten Einblick in den Justizalltag bekomme. Es ist mir neben der juristischen Arbeit möglich einen Einblick in die Verwaltungsabläufe des Gerichts zu bekommen und einen abwechslungsreichen Beruf kennenzulernen. Aus diesen Gründen hat sich meine Bewerbung für die Richterassistenz gelohnt.“

„An meiner Tätigkeit als Richterassistentin gefällt mir besonders, bei der Recherche auch internationale Rechtsordnungen untersuchen und vergleichen zu können.“

„Als Richterassistent ist es mir möglich, durch die Arbeit vor Ort in meinem Büro tägliche Abläufe am Gericht mitzuerleben.“



Aber auch unter den richterlichen Kolleginnen und Kollegen, die bereits von der Unterstützung durch eine Richterassistentin profitieren konnten, ist die Begeisterung deutlich spürbar.

Zulassungsvoraussetzung für die Richterassistenten sind ein mit mindestens acht Punkten abgeschlossenes Erstes Juristisches Staatsexamen

sowie eine Bewertung mit mindestens „vollbefriedigend“ in zwei Zeugnissen der 1. oder 2. Pflichtstation des Referendariats (Ausbildung am Arbeitsplatz und Arbeitsgemeinschaft).

Die Auswahlentscheidung unter mehreren Interessentinnen und Interessenten erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese unter Berücksichtigung von Einzelbewer-

bungsgesprächen. Die ausgewählten Richterassistentinnen und -assistenten erhalten einen auf maximal ein Jahr befristeten Arbeitsvertrag in der Entgeltgruppe E 13 und nehmen ihre Tätigkeit parallel zum Beginn der dritten Pflichtstation des Referendariats auf.

„Die Richterassistentin erleichtert mir den Arbeitsalltag, weil ich Zeit spare, wenn mir Entscheidungswürfe ausformuliert werden.“

„Die Zusammenarbeit mit der Richterassistentin ist für mich zugleich Arbeits erleichterung, Austausch und Rückmeldung; ich würde mich deshalb auch erneut als Mentor anmelden, da die Richterassistentin eine gute Chance bietet, den Alltag in der Justiz kennenzulernen und eigene Erfahrungen mit zukünftigen Justizneulingen zu teilen und an sie weiterzugeben.“

„Ich würde mich erneut als Mentorin anmelden, da sich die Zusammenarbeit mit der Richterassistentin sehr angenehm gestaltet und sie bei der Bearbeitung umfangreicher Verfahren große Unterstützung leistet.“

„Ich habe mich erneut als Mentorin angemeldet, weil die Richterassistentin mir Arbeit spart und der persönliche Austausch mit jungen motivierten Leuten bereichert.“

„Seit wir eine Richterassistentin haben, könnte ich schon einige Kolleg\*innen mit der Hilfe durch die engagierte Richterassistentin glücklich machen.“



## Personalentwicklung

Den kollegialen Austausch der Richterinnen und Richter untereinander hat das Oberlandesgericht auch im Jahr 2022 durch vielfältige Angebote gefördert.

So fand im Mai im Amtsgericht Braunschweig der Bezirksrichtertag der Familienrichtern und Familienrichter statt, zu dem sich zahlreiche Kolleginnen und Kollegen des Bezirks einfanden und zu aktuellen rechtlichen und praktischen Fragestellungen des Familienrechts austauschten und sich in fachbezogenen Vorträgen informierten.

Anfang September folgten dann viele Güterichterinnen und Güterichter der Einladung des Oberlandesgerichts nach Braunschweig und nutzten die Möglichkeit, sich im Rahmen ihrer ganztägigen Zusammenkunft sowohl zu ihren Erfahrungen rund um die Mediation in den Gerichten des Bezirks auszutauschen als auch in Fachvorträgen über aktuelle methodische Entwicklungen rund um das

Thema der gütlichen Streitbeilegung zu informieren.

Ebenfalls im September kamen die Proberichterinnen und Proberichter des gesamten Oberlandesgerichtsbezirks zu ihrem jährlichen Workshop in Braunschweig zusammen. Nach einer pandemiebedingten mehrjährigen Pause diente dieser Workshop sowohl dem bezirksübergreifenden Kennenlernen der jungen Kolleginnen und Kollegen

untereinander als auch ihrer fachlichen Information rund um das Thema Digitalisierung in der Justiz. Daneben wurden auch die Personalsituation im Bezirk, die Karrieremöglichkeiten der Proberichterinnen und Proberichter und ihre ersten Erfahrungen im Berufsalltag in den Fokus des Workshops gerückt. Natürlich durfte auch ein geselliger Ausklang des Tages am Grill im Innenhof des Oberlandesgerichts nicht fehlen.





## **Juristischer Vorbereitungsdienst**

Der juristische Vorbereitungsdienst im Oberlandesgericht Braunschweig findet in den beiden Landgerichtsbezirken Göttingen und Braunschweig sowie beim Amtsgericht Braunschweig statt.

Insgesamt befinden sich derzeit 249 Referendare und Referendarinnen im juristischen Vorbereitungsdienst.

Es werden zu den Einstellungsterminen am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines jeden Jahres bis zu 32 Referendarinnen und Referendare eingestellt. Bewerbungen müssen frühes-

tens fünf und spätestens zwei Monate vor dem jeweiligen Einstellungstermin bei dem Oberlandesgericht Braunschweig eingegangen sein.

Das Oberlandesgericht Braunschweig bietet die komfortable Möglichkeit, sich online für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst zu bewerben. Über die dortige Eingabemaske können die für die Bewerbung erforderlichen persönlichen Angaben und auch Wünsche für die Ausbildungsstelle der zivilrechtlichen Pflichtstation bequem an das Oberlandesgericht Braunschweig übersandt werden. Zur Vervollständigung einer Bewerbung ist im Anschluss an die On-

line-Bewerbung die Anlage zur Bewerbung mit den noch erforderlichen Bewerbungsunterlagen einzureichen. Korrespondierend zur Online-Bewerbung werden auch die Referendar-Personalakten beim Oberlandesgericht Braunschweig in elektronischer Form geführt.



Nachdem seit 2020 zunächst alle Arbeitsgemeinschaften im Online-Format angeboten worden waren, konnte die Ausbildung im Oberlandesgerichtsbezirk im vergangenen Jahr wieder weitgehend in Präsenzformaten stattfinden.

Zugleich werden aber auch Fernlehreangebote weiterhin gezielt dort zum Einsatz gebracht, wo dies nach den gewonnenen Erfahrungen zur Steigerung der Attraktivität und Qualität der Referendarausbildung Vorteile bietet. Eine bezirksweite Evaluation der Fernlehreangebote hat ergeben, dass insbesondere die Einsparung von Anfahrt zum AG-Standort und

die daraus resultierenden Vorteile für die Vereinbarkeit von Ausbildung und familiären Verpflichtungen von den Referendarinnen und Referendaren als vorteilhaft empfunden wird.

Daneben überzeugen aber auch die Möglichkeiten der Einbindung elektronischer Medien wie etwa Online-Kommentare in die Unterrichtsgestaltung. Schließlich eröffnen Fernlehreangebote auch denjenigen Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, die sich für eine Arbeitsplatzausbildung außerhalb Niedersachsens, etwa in Bundesbehörden, entscheiden.

## **Teilzeitreferendariat**

Ab dem 1. Januar 2023 besteht die Möglichkeit, das Referendariat in Teilzeit abzuleisten. Voraussetzung für einen Anspruch auf Ableistung des Referendariats in Teilzeit sind die tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren, eines pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten oder besondere persönliche Gründe.





Wachtmeister/in



Referendar/in



Justiz  
fachwirt/in



Rechts  
pfleger/in



Gerichtsvoll-  
zieher/in



Richter/in

## Personal - Nichtrichterlicher Dienst

### Ein Schwerpunkt im Jahr 2022: Die Personalgewinnung – Das Referat II

Das Personalreferat II ist für vier Berufsgruppen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zuständig: Für den Justizwachtmeisterdienst, für die mittlere Beschäftigungsebene, für den Gerichtsvollzieherdienst und für den Rechtspflegerdienst.

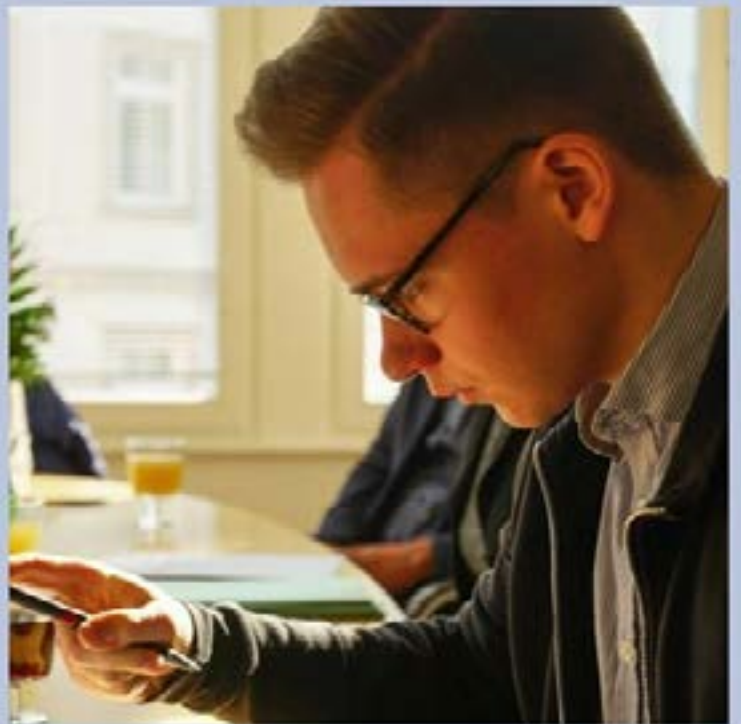
Als Einstellungsbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist das Oberlandesgericht Braunschweig auch für die Gewinnung von Nachwuchskräften seines Bezirks verantwortlich.

Mithilfe der gemeinsamen und landesweiten Nachwuchsgewinnungskampagne der niedersächsischen Justiz „Stark für Gerechtigkeit“ wurde eine Vielzahl an Werbemaßnahmen initiiert. Diese reichen von Werbung in Bussen bis zu stationären Bildschirmen auf öffentlichen Plätzen, von Karrieremonitoren in Schulen bis zu gezielter In-App-Werbung für die Nutzerinnen und Nutzer von Lernplattformen.

Von besonderer Bedeutung sind die Besuche auf Berufsmessen und anderen Veranstaltungen zur Nachwuchsgewinnung, die im Jahr 2022 zum größten Teil wieder in Präsenz stattfinden konnten. Neben diesen Veranstaltungen wurden die Justizberufe in ausgewählten Schulen vorgestellt.









# Das Einstellungsverfahren für Beamtinnen und Beamte

## Rechtspfleger/-in und Justizfachwirt/-in

Die Einstellungsverfahren für die Berufe „Rechtspfleger/-in“ und „Justizfachwirt/-in“ sind einander sehr ähnlich und unterscheiden sich vor allem im Anforderungsprofil.

### Bewerbung

Am Anfang steht die auf dem Postweg oder per E-Mail übersandte Bewerbung.

Die Bewerbung sollte die folgenden Unterlagen enthalten: Anschreiben, tabellarischen Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses, ggf. Kopien der Zeugnisse seit Schulentlassung, Mehrfachbewerberbogen, Einwilligungensformblatt für den Online-Test.

Die Bewerbung ist dann – je nach Einstellungswunsch – an das Postfach [OLGBS-Bewerbungen-Rechtspfleger@justiz.niedersachsen.de](mailto:OLGBS-Bewerbungen-Rechtspfleger@justiz.niedersachsen.de) oder an das Postfach [OLGBS-Bewerbungen-Justizfachwirt@justiz.niedersachsen.de](mailto:OLGBS-Bewerbungen-Justizfachwirt@justiz.niedersachsen.de) zu senden.

### Online-Test

Nach der Bewerbung wird eine Einladung zum Online-Test übersandt. Dieser Test besteht aus verschiedenen Aufgaben zum Wortschatz, zur Rechtschreibung, zum Ausdrucksvermögen, zum Textverständnis, zur verbalen Intelligenz und zum numerisch-logischen Denken. Ein kurzer Aufsatz zu einem aktuellen Thema und eine praktische Aufgabe zum Officemanagement ergänzen den Test. Der Test muss in einem Stück absolviert werden und dauert ca. 1 bis 1,5 Stunden.

### Interview

Wenn der Online-Test erfolgreich absolviert wurde, wird die Einladung zum Vorstellungsgespräch versandt. Dieses Gespräch besteht aus einem strukturierten Interview und einem Rollenspiel.

Das strukturierte Interview enthält – wie auch der Online-Test – Fragen zu bestimmten Bereichen, so zum Beispiel zu Berufsmotivation, Belastbarkeit und professioneller Distanz, analytische Kompetenz, Auffassungsgabe, Flexibilität, Kommunikationsfähigkeit und sozialer Kompetenz.

Klicken Sie auf ein beliebiges Bild, um mit dem Online-Assessment zu starten. Viel Erfolg!

 Aufsatz 15 Minuten	 Wortschatz 5 Minuten	 Verbale Intelligenz 10 Minuten	 Rechtschreibung 15 Minuten
 Officemanagement 15 Minuten	 Textverständnis 15 Minuten	 Ausdrucksvermögen 5 Minuten	 Numerisch-logisches Denken 7 Minuten

Im Anschluss an das strukturierte Interview folgt das Rollenspiel.

Sowohl das Online-Interview als auch das Interview mit Rollenspiel werden nach festgelegten Skalen bewertet.

Schließlich hat die Auswahlkommission nach dem erzielten Gesamtergebnis die Entscheidung über die Einstellung zu treffen.

Wie viele Einstellungen in jedem Jahr erfolgen, hängt

vom jeweiligen Personalbedarf ab und kann variieren. Die Bewerber- und Einstellungszahlen der letzten vier Jahre sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

Justizfachwirt/in	EJ 2019	EJ 2020	EJ 2021	EJ 2022
Bewerbungen	298	316	341	327
Tests	221	243	294	256
Interviews	48	44	73	63
Einstellungen	29	27	37	20

Rechtspfleger/in	EJ 2019	EJ 2020	EJ 2021	EJ 2022
Bewerbungen	483	357	267	271
Tests	344	181	180	199
Interviews	67	63	51	35
Einstellungen	11	8	13	5

## Der Justizwachtmeisterdienst

Die Bediensteten im Justizwachtmeisterdienst leisten vielfältigste Aufgaben in den Gerichten.

Ihr Schwerpunkt liegt darin, für Sicherheit und Ordnung in den Gerichten zu sorgen. Sie nehmen an Terminen und Sitzungen teil und übernehmen in diesen die Vorführung von Gefangenen. Im Rahmen der Zutrittskontrolle zum Gebäude sind sie die erste Anlaufstelle für ratsuchende Bürgerinnen

und Bürger. Die Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sind für den reibungslosen Postaustausch zuständig, übernehmen die Telefonvermittlung, fahren die Dienstwagen, transportieren Akten und kümmern sich um die Asservate.

Auch kann für eine Justizwachtmeisterin und einen Justizwachtmeister handwerkliches Geschick für Aufgaben im Hausmeisterbereich nützlich sein.

### Zulassungsvoraussetzungen und Einstellungsverfahren

Bei Interesse an einer Einstellung im Justizwachtmeisterdienst sollte die Bewerbung an das jeweilig gewünschte Gericht übersandt werden.



Folgende Unterlagen sollten bei der Bewerbung enthalten sein:

Tabellarischer Lebenslauf, Kopie des Abschlusszeugnisses der Hauptschule oder Nachweis über einen gleichwertigen Bildungsstand, ggf. Kopien über Zeugnisse über Beschäftigung seit der Schulentlassung und über eine abgeschlossene Berufsausbildung.

Neben dem Nachweis über den entsprechenden Schulabschluss bzw. Bildungsstand ist die für den Wachtmeisterdienst erforderliche gesundheitliche Eignung bzw. als schwerbehinderter Mensch das erforderliche Mindestmaß körperlicher Eignung vorausgesetzt. Bei Bedarf und Eignung erfolgt im Justizwachtmeisterdienst zunächst die Einstellung in einem tarifvertraglichen Arbeitsverhältnis als Justizangestellte/r im Wachtmeisterdienst.

### **Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst**

Die Ausbildung im Justizwachtmeisterdienst dauert insgesamt 6 Monate. Diese

6 Monate unterteilen sich in 5 Monate praktische Ausbildung und einen Monat Lehrgang. Der Lehrgang endet mit drei schriftlichen Auf-

terdienst. Regelmäßig sind Justizwachtmeister/-innen bereits vorab als Justizangestellte/-r im Wachtmeisterdienst tätig.



sichtsarbeiten und der Feststellung über die Befähigung für den Justizwachtmeis-



Auf die berufspraktische Ausbildung können diese Zeiten im Umfang von höchstens 5 Monaten angerechnet werden.

## **Einsatzteam Niedersachsen (ETN)**

Wenn die eigenen Wachtmeister/-innen der jeweiligen Behörde bei besonders ge-

können Mitglieder des Einsatzteams Niedersachsen angefordert werden. Diese Mitglieder sind speziell ausgebildete Justizwachtmeister/-innen, die landesweit zur Anforderung für Gerichtsverfahren zu Verfügung stehen. Aktuell sind im hiesigen Bezirk fünf Wachtmeisterinnen und Wachtmeister im Einsatzteam Niedersachsen aktiv.

## **Trainingsleiter**

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister müssen in Sicherheitsangelegenheiten fit bleiben und trainieren daher regelmäßig. In diesen Trainings wird Selbstverteidigung, Nutzung des Einschlagstocks oder des Reizstoffsprühgeräts und das Verhalten in besonderen Situationen geübt. Für die Leitung dieser Trainings sind im hiesigen Bezirk Herr Mario Hey, Herr Michael Pannek, Herr Stephan Werner, Herr Andreas Schreinecke, Herr Hilmi Tüfek und Herr Jörg Lüdecke verantwortlich.



fährlichen Gerichtsverfahren nicht ausreichen, um für Sicherheit zu sorgen, dann





## Serviceeinheiten und Sachbearbeitung

Die Berufsgruppe der Beamtinnen und Beamten sowie die Tarifbeschäftigten der mittleren Beschäftigungsebene sind die zahlenmäßig größte Berufsgruppe in den Gerichten.

### Breites Aufgabenspektrum

Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte sind die ersten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die ratsuchenden Bürgerinnen und Bürger in unseren Gerichten. Sie nehmen Anträge und Rechtsmittel auf und beantworten telefonische Anfragen.

Im Kern ihres Berufsalltags steht die Verantwortung für die physischen oder digitalen Akten. Weiterhin verwalten sie die gerichtliche Zahlstelle und führen Protokoll bei Gerichtsverhandlungen. Der Beruf der Justizfachwirtin bzw. des Justizfachwirts stellt mit

seinem breiten Aufgabenspektrum besonders hohe Anforderungen an das Organisationsvermögen.



### Ausbildung

Die Ausbildung zur Justizfachwirtin bzw. zum Justizfachwirt dauert 2 ½ Jahre und beginnt jeweils zum 1. September eines Jahres.

Neu in diesem Jahr waren

die von der Ausbildungsbetreuerin des Bezirks Sandra Jürgen sowie den Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen Carola Kalus und Susanne Müller-

Laube organisierten Teambuilding-Maßnahmen, die den Gruppenzusammenhalt von Beginn an fördern sollten. Und dies ist beim gemeinsamen Kochkurs in Göttingen und auf der Suche nach gemeinschaftlicher Balance im Niedrigseilgarten Salzgitter auch eindrucksvoll gelungen. Die duale Ausbildung findet sowohl direkt an den Arbeitsplätzen der Gerichte als auch in fachtheoretischen Lehrgängen statt.

Nach dem Bestehen der Laufbahnprüfung folgt die Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten auf Probe und der Einsatz in den Gerichten des Oberlandesgerichts Braunschweig.

## Der Gerichtsvollzieherdienst

Die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher setzen die Urteile, Beschlüsse und Vergleiche des Gerichts um.

Auf Antrag von Gläubigerinnen und Gläubigern treiben sie Forderungen ein und vollstrecken in das bewegliche Vermögen von Schuldnerinnen und Schuldner oder nehmen eine Vermögensauskunft ab. Sie führen ebenfalls Zwangsräumungen von Wohnungen durch und übernehmen die zwangsweise Vorführung von Zeugen. Wichtige Eigenschaften für den Beruf als Gerichtsvollzieherin bzw. als Gerichtsvollzieher sind Durchsetzungskraft und Einfühlungsvermögen. Denn als Gerichtsvollzieherin bzw. Gerichtsvollzieher ist man viel unterwegs und in Kontakt mit Menschen. Auch sollte die Fähigkeit vorliegen, seinen Alltag selbstständig gut zu organisieren. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher führen ein eigenes Geschäftszimmer und beschäftigen gegebenenfalls Büropersonal.

## Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst

Die Ausbildung im Gerichtsvollzieherdienst dauert 24 Monate und beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres. Als Voraussetzung zur Zulassung muss in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich vorhanden sein. Zum 1. Dezember stoßen dann eventuell noch Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte, welche eine Weiterbildung zu Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern absolvieren hinzu. In diesem Jahr hat Frau Lisa Lübeck, zuvor Justizsekretärin beim Amtsgericht Salzgitter, zum 1. Dezember 2022 die Ausbildung begonnen.

## Schutzmaßnahmen im Gerichtsvollzieherdienst

Um die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bei ihrer doch nicht ganz ungefährlichen Arbeit zu schützen, erhalten alle bereits mit Beginn der Ausbildung eine für sie angefertigte Schutzweste und spezielle Fortbildungen und Schulungen zu den Themen Kommunikation

und Umgang mit schwierigem Publikum. Weiterhin werden mobile Alarmierungsgeräte eingesetzt.

## Der Rechtspflegerdienst

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind vielseitige Fachjuristinnen und Fachjuristen. Ein Alleinstellungsmerkmal dieses Berufes ist die sachliche Unabhängigkeit: Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind in ihren Entscheidungen ausschließlich an Recht und Gesetz gebunden. Sie benötigen daher ein hohes Maß an Entscheidungsfreude, Urteilsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein. Diese Berufsgruppe ist in allen Gerichten und Staatsanwaltschaften tätig, vor allem jedoch in den Amtsgerichten. Das Tätigkeitsgebiet ist sehr breit gefächert und liegt hauptsächlich in den Aufgabengebieten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Beispielsweise eröffnen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger Testamente, erteilen Erbscheine, führen Zwangsversteigerungen durch, überwachen Insolvenzverfahren, erlassen Haftbefehle und vieles mehr.



## Zulassungs- voraussetzungen

Wenn Sie für das Studium zur/zum Diplom Rechtspfleger/-in (FH) zugelassen werden möchten, dann sollten Sie die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand haben, das 40. Lebensjahr (bei Schwerbehinderung das 45. Lebensjahr) noch nicht vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

## Ausbildung im Rechtspflegerdienst

Die Ausbildung von Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern dauert 3 Jahre und beginnt jeweils am 1. Oktober eines Jahres. Sie besteht aus Studienzeiten an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege in Hildesheim (HR Nord) und berufspraktischen Ausbildungszeiten an den Ausbildungsgerichten in Braunschweig und Göttingen. Zum 1. Oktober 2022 wurde das Rechtspflegestudium umfassend reformiert. Das Grundstudium wurde verlängert und die Diplomarbeit abgeschafft. Die Betreuung der Rechtspflegeranwärterinnen und -anwärter während der Praxisphasen übernehmen Frau Anja Bergemann vom Amtsgericht Braunschweig und Frau Monique Häder vom Amtsgericht Göttingen.







## Regionale Fortbildungsveranstaltungen „Resilienz“ sowie „Konzentriert euch“

Im Jahr 2022 haben neben den örtlichen Maßnahmen des Gesundheitsmanagements in den einzelnen Dienststellen zusätzlich zwei zentrale Online-Seminare zu Themenbereichen der psychischen Gesundheit stattgefunden.

Im Rahmen eines „Resilienztrainings“ vermittelte die Referentin neben den Grundlagen der Resilienz wie die Teilnehmenden ihre eigenen

Ressourcen stärken und sinnvoll einsetzen können. In der Veranstaltung zum Thema digitaler Stress lernten die Teilnehmenden unter dem Motto „Konzentriert Euch!“, wie sie ihre Konzentrationsfähigkeit in der digitalen Arbeitswelt stärken können. Beide Seminare sind auf positives Feedback gestoßen.

## Stressbewältigung für Rechtspflegeranwärter/ innen

Die bereits in den letzten beiden Jahren erfolgreich durchgeführte Fortbildung

„Stressbewältigung für Rechtspflegeranwärter/innen“ wurde auch 2022 – und in diesem Jahr erstmals in Präsenz – durchgeführt. In der Veranstaltung lernten die Teilnehmenden gängige Methoden der Selbstorganisation kennen, um die persönlichen Ressourcen gegen Belastungen und Stress zu stärken. Neben den vermittelten Kompetenzen schätzen die Anwärter/innen insbesondere auch die Möglichkeit, sich gemeinsam über ihre „Stressauslöser“ auszutauschen.

## Coaching

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Dienst- und Beschäftigungsgruppen im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ein individuelles Coaching in Anspruch nehmen.

Coaching zielt auf Hilfe zur Selbsthilfe ab. Es unterstützt bei der Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten und der Bewältigung neuer Herausforderungen, wie z.B. Abteilungswechseln, einem Wiedereinstieg in den Beruf (etwa nach Krankheit oder Elternzeit), der Übernahme von Führungsaufgaben, der Bearbeitung von herausfordernden Verfahren oder bei Kon-

flikten mit Kolleginnen und Kollegen oder Vorgesetzten im beruflichen Miteinander. Im Mittelpunkt können u. a. die Stärkung der Persönlichkeit, der Distanzfähigkeit in emotional herausfordernden Situationen sowie der Selbstmanagement- und Kommunikationskompetenz stehen. Ein Coaching kann die Widerstandsfähigkeit stärken, die beruflichen Perspektiven und Handlungsmöglichkeiten erweitern und damit zur persönlichen Entwicklung sowie zum Erhalt der Gesundheit beitragen.

Im Jahr 2022 wurden 13 Coaching-Maßnahmen bei externen Coaches durchgeführt bzw. begonnen.

## Weitere Sensibilisierungsveranstaltung „Inklusion in der niedersächsischen Justiz“

Die bereits 2021 begonnenen Sensibilisierungsveranstaltungen im Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig wurden im Jahr 2022 fortgesetzt und eine weitere Informationsveranstaltung zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhielten Informationen darüber, wie sie mit Menschen, die motorische, visuelle, auditive und kognitive Einschränkungen haben, auf Augenhöhe kommunizieren und professionell mit den jeweiligen Behinderungsarten umgehen können.





## IT-Café

### **Wir machen uns fit für die Digitalisierung der Justiz.**

Die Digitalisierung hat längst die Justiz erreicht und diese bereits in Teilbereichen grundlegend verändert. Wo Hardware und Software neue Herausforderungen schaffen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern neue Fähigkeiten abverlangen, besteht die Gefahr, dass einige auf der Strecke bleiben. Auch wenn in manchen Gebieten die elektronische Aktenbearbeitung noch einige Zeit auf sich warten lässt, ist es nützlich, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die anstehenden Veränderungen vorzubereiten. Regelmäßige Weiterbildungen und Schulungen sind dabei für alle Beteiligten sinnvoll und nützlich. Eine Möglichkeit, um dies in einem angenehmen und lockeren Rahmen zu tun, ist die Variante eines IT-Cafés. Mehrmals im Jahr treffen wir uns im OLG Braunschweig im IT-Café. Hier tauschen wir uns zu Tipps und Tricks der verwendeten IT-Programme aus. Innerhalb des IT-Cafés ist gewinnbringender Austausch

möglich. Es ist eine gute Möglichkeit, um die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entspannt an viele verschiedene Themen heranzuführen.

### **Einführung der elektronischen Verwaltungsakte**

Nachdem bereits im Jahr 2021 bei dem Land- und bei dem Amtsgericht Göttingen die elektronische Verwaltungsakte eingeführt wurde, folgten ihnen im Jahr 2022 weitere 15 Gerichte unseres Oberlandesgerichtsbezirks. Mit Ausnahme des Amtsgerichts Braunschweig, das im Jahr 2023 umgestellt werden soll, sind damit nun sämtliche Gerichte bzw. deren jeweilige Verwaltung mit der elektroni-

schen Verwaltungsakte (VIS) ausgestattet.

Für ca. 130 Kolleginnen und Kollegen war das Jahr 2022 ein sehr bedeutsames in ihrem Berufsleben, da die neue Anwendung VIS nicht weniger ist als eine kleine Revolution. Die Kolleginnen und Kollegen mussten sich von althergebrachten und vertrauten Arbeitsweisen verabschieden und sich im Rahmen von Schulungen und Workshops mit der neuen Aktenführung und neuen Geschäftsabläufen vertraut machen. Nach und nach werden die alten Papierakten auf VIS umgestellt und sukzessive aus den Hängeregistern verschwinden.





## Fortbildung

Zu dem reichhaltigen Fortbildungsangebot der Justiz hat das Oberlandesgericht Braunschweig im Jahr 2022 insgesamt 79 Fortbildungen beigetragen bzw. organisiert.

Auch 2022 fanden zahlreiche Fortbildungen online und damit halbtags statt. Einerseits war dies der nach wie vor anhaltenden Pandemie geschuldet, andererseits haben sich Online-Fortbildungen insbesondere bei den Kolleginnen und Kollegen, die vor der Herausforderung stehen, Familie und Beruf vereinbaren zu müssen, in den vergangenen Jahren immer größerer Beliebtheit erfreut.

Die Zielvereinbarung des Oberlandesgerichts Braunschweig mit dem Nds. Justizministerium sah deshalb eine Quote von mindestens 25% Online-Fortbildungen vor. Diese Quote konnte mit 52 Online-Fortbildungen erreicht werden.

Auch die Zielvorgabe, mindestens 20% der Fortbildungen teilzeitgeeignet bzw. halbtags anzubieten, wurde

mit insgesamt 59 Halbtagsveranstaltungen erreicht.

Auch hinsichtlich der Qualität der Fortbildungen kann Erfreuliches berichtet werden. Die Durchschnittsnote aller vom Oberlandesgericht Braunschweig angebotenen Fortbildungen lag bei 1,8 nach dem Schulnotensystem.

Salzgitter hatten aufgrund von personellen Veränderungen in den Verwaltungsabteilungen und der Einführung der elektronischen Verwaltungsakte Bedarf für entsprechende Workshops angemeldet.

Die Kolleginnen und Kollegen aus Clausthal-Zellerfeld und



## Organisationsentwicklung

Nachdem die Organisationsabteilung des Oberlandesgerichts in den Vorjahren pandemiebedingt nur wenige Workshops und sonstige Organisationsentwicklungsmaßnahmen in Präsenz durchführen konnte, war es im Jahr 2022 wieder soweit.

Die Amtsgerichte Clausthal-Zellerfeld, Helmstedt und

Helmstedt tauschten sich im Rahmen ihres jeweiligen Workshops zu den Herausforderungen der elektronischen Akte aus, erarbeiteten gemeinsame Bewältigungsstrategien, hinterfragten und gestalteten Geschäftsprozesse sowie Zuständigkeiten und wuchsen damit näher zusammen. Der Workshop mit dem Amtsgericht Salzgitter findet noch statt.







# Rechtsangelegenheiten - Ehesachen mit Auslandsbezug

In einer globalisierten Welt mit umfangreichen Flucht- und Migrationsbewegungen kommt es häufig zu einschneidenden Begegnungen zwischen Personen unterschiedlichster Staatsangehörigkeiten, die sich kennen und lieben lernen.

Wollen diese in Deutschland heiraten, müssen sie dem Standesamt regelmäßig Dokumente aus ihren Herkunftsstaaten vorlegen, die aus verschiedenen Gründen nur schwer oder gar nicht zu erlangen sein können, etwa weil dort Krieg herrscht, die staatlichen Strukturen zerfallen sind oder Dokumente der in Deutschland geforderten Art im Herkunftsstaat schlicht nicht ausgestellt werden.

Zu diesen Dokumenten gehört das Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 2 BGB, mit dem bescheinigt wird, dass nach dem Recht des Herkunftsstaates kein Hindernis für eine Eheschließung besteht. Sofern Länder – wie etwa Syrien, Aserbaidschan oder Ecuador – ein solches

Zeugnis nicht ausstellen, kann der Präsident des Oberlandesgerichts von der Pflicht zur Vorlage eines solchen Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB unter bestimmten Voraussetzungen befreien. Eine solche Befreiung wird jährlich in mehreren hundert Fällen über die Standesämter der im Oberlandesgerichtsbezirk liegenden Kommunen beantragt (2020: 335 Anträge, 2021: 411 Anträge, 2022: 351 Anträge) und nach umfangreicher Einzelfallprüfung häufig erst erteilt, wenn weitere ausländische Dokumente beigebracht oder eidesstattliche Versicherungen vorgelegt worden sind.

Daneben ist das Oberlandesgericht auch für die sogenannten Anerkennungsverfahren zuständig: Ausländische Entscheidungen über die Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder über die Erklärung ihrer Nichtigkeit werden von der deutschen Rechtsordnung nur dann anerkannt, wenn festgestellt wird, dass die Voraussetzungen hierfür vorlie-

gen, § 107 Abs. 1 Satz 1 FamFG. In Niedersachsen sind hierfür ebenfalls die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte zuständig. Die jährliche Zahl solcher Anträge liegt im hiesigen Bezirk im zweistelligen Bereich (2020: 44 Anträge, 2021: 60 Anträge, 2022: 51 Anträge), die Verfahren erfordern aber eine ebenso intensive Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung ausländischen Rechts – gegebenenfalls auch der Scharia.

Nähere Hinweise zu beiden Verfahrensarten befinden sich auf der Homepage des Oberlandesgerichts Braunschweig unter [https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/service/ehesachen\\_mit\\_auslandsbezug](https://oberlandesgericht-braunschweig.niedersachsen.de/startseite/service/ehesachen_mit_auslandsbezug).



# Notarangelegenheiten

Nahezu jede Bürgerin und jeder Bürger hat im Laufe seines Lebens mit einer Notarin oder einem Notar zu tun, sei es zur Beglaubigung einer Unterschrift, der Beurkundung eines Immobilienkaufvertrags, einer Vorsorgevollmacht, eines Testaments oder in zahlreichen anderen Bereichen.

Notarinnen und Notare sind – in Niedersachsen neben ihrer Tätigkeit als Rechtsanwältin und Rechtsanwalt – unabhängige Trägerinnen und Träger eines öffentlichen Amtes. Dabei begleitet die Notarabteilung des Oberlandesgerichts die im hiesigen Bezirk zurzeit ca. 150 aktiven Notarinnen und Notare während ihrer gesamten Tätigkeitszeit, von der Bewerbung bis zur Abwicklung der Geschäftsstelle nach dem Ausscheiden, zu dem es meist wegen Erreichens der Altersgrenze von 70 Jahren kommt.

## Bewerbungssituation

Die neu zu besetzenden Notarstellen werden jährlich im Juli-Heft der Zeitschrift

„Niedersächsische Rechtspflege“ ausgeschrieben, und zwar jeweils so viele, dass der anhand der Beurkundungszahlen der vorangegangenen Jahre ermittelte örtliche Bedarf gedeckt werden kann.

Bewerben können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die seit mindestens fünf Jahren tätig sind, wobei sie seit drei Jahren in dem von ihnen angestrebten Amtsbereich tätig sein müssen. Ferner müssen sie die vom Prüfungsamt der Bundesnotarkammer abgenommene notarielle Fachprüfung bestanden haben.

Die Besetzungsentscheidung trifft der Präsident des Oberlandesgerichts – nach Anhörung der örtlichen Notarkammer – anhand gesetzlich festgelegter Kriterien. Dabei spielt neben den Noten und weiteren Kriterien auch die persönliche Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten eine Rolle.

Obwohl der Beruf der Notarin bzw. des Notars attraktiv und durchaus auch lukrativ ist,

gab es in den letzten Jahren deutlich mehr Altersabgänge als neue Notarinnen und Notare bestellt werden konnten. Dies führt gerade in den ländlichen Regionen zu einer Unterversorgung, die so weit geht, dass es im Bezirk des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld zurzeit keine Notarin und keinen Notar gibt. Für die Rechtssuchenden bedeutet dies, längere Wege in Kauf nehmen zu müssen – gerade in Regionen mit schlechterer Verkehrsanbindung.

Auf der anderen Seite bedeutet es, dass die Berufsaussichten für angehende Notarinnen und Notare ausgesprochen gut sind: In den letzten Jahren konnten alle qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber eine Stelle an ihrem Wunschort erhalten.

Im Bewerbungsdurchgang 2021/2022 sind im Oberlandesgerichtsbezirk insgesamt 15 Notarstellen besetzt worden, davon fünf in Braunschweig, fünf in Göttingen sowie jeweils eine in den Amtsgerichtsbezirken Duderstadt, Goslar, Northeim, Osterode am Harz und Wolfsburg. Im Juli 2022 sind 64

Notarstellen ausgeschrieben worden, davon allein zehn in Braunschweig, neun in Wolfsburg und acht in Göttingen sowie weitere Stellen in nahezu allen Amtsgerichtsbezirken des Oberlandesgerichtsbezirks.







Leider liegen nur für einen Teil dieser Stellen Bewerbungen vor, so dass absehbar ist, dass erneut zahlreiche Stellen unbesetzt bleiben werden.

## **Dienstaufsicht**

Während ihrer Tätigkeit unterliegen die Notarinnen und Notare der Dienstaufsicht der Justizverwaltung, ausgeübt vom örtlichen Landgericht und dem Oberlandesgericht. In den – zum Glück nicht häufig vorkommenden – Fällen, in denen bei einer Notarprüfung durch das Landgericht oder auch sonst Pflichtverstöße auffallen, führen das Land- oder das Oberlandesgericht ein Disziplinarverfahren gegen die Notarin oder den Notar durch. Dabei reicht die Bandbreite der im Jahr 2022 abgeschlossenen Disziplinarverfahren von der Verfahrenseinstellung bis zur Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 20.000,00 €.

Daneben ist das Oberlandesgericht auch dafür zuständig zu prüfen, ob Nebentätigkeiten der Notarinnen und Notare genehmigungsbedürftig sind und gegebenenfalls über deren Genehmigung zu

entscheiden. Bei den ausgeübten Nebentätigkeiten handelt es sich häufig um Vorstandstätigkeiten in Vereinen, politische Mandate, zum Teil verbunden mit der Entsendung in Aufsichtsgremien etwa der Sparkassen oder kommunaler Eigenbetriebe oder andere Aufsichtsratstätigkeiten. In der Folge wird vom Oberlandesgericht überwacht, dass sich aus der Nebentätigkeit kein Beurkundungsaufkommen ergibt, das in Widerspruch zur Unabhängigkeit der Notarin oder des Notars stehen könnte (sogenannter „Hausnotar“). Zu diesem Zweck werden regelmäßig Auflagen erteilt, etwa betreffend Beurkundungen im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit.

## **Ausscheiden einer Notarin, eines Notares**

Scheidet eine Notarin oder ein Notar schließlich aus, kümmert sich regelmäßig eine Berufskollegin oder ein Berufskollege um die Abwicklung der noch nicht abgeschlossenen Vorgänge. Daneben ist unter anderem zu regeln, wo die abgeschlossenen Akten und insbeson-

dere die Urkunden verwahrt werden, denn auch später kann immer einmal wieder der Zugriff darauf erforderlich sein, zum Beispiel um eine Ausfertigung einer Urkunde zu erteilen.

Häufig werden die Akten zunächst von einer Berufskollegin oder einem Berufskollegen verwahrt und später – wenn alle noch laufenden Geschäfte abgeschlossen sind – in die Verwahrung der örtlichen Notarkammer gegeben, die in bundesweiter Zusammenarbeit mit anderen Notarkammern ein Aktenarchiv in Siegen betreibt und seit dem 1. Januar 2022 für die Aktenverwahrung zuständig ist. Zuvor wurden die Akten in die Verwahrung des örtlichen Amtsgerichts gegeben. Wo die Urkunden einer ausgeschiedenen Notarin oder eines ausgeschiedenen Notars verwahrt werden, ist jederzeit über das Informationsportal der Bundesnotarkammer einzusehen unter [www.notar.de/notarsuche/urkundensuche](http://www.notar.de/notarsuche/urkundensuche).





# Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Pressestelle des Oberlandesgerichts Braunschweigs hat auch im Jahr 2022 verschiedene Verfahren begleitet und Journalistinnen und Journalisten Auskünfte erteilt. Genauso wichtig wie die Pressearbeit nach außen ist es aber auch mit den Kolleginnen und Kollegen im Austausch über die Belange der Presse zu bleiben. Denn gute Pressearbeit ist nur mit der Hilfe aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz möglich.

Die Pressestelle berichtete 2022 in 40 Pressemitteilungen über die Rechtsprechungstätigkeit der Senate, über personelle Veränderungen und über besondere Veranstaltungen des Oberlandesgerichts. Die Pressemitteilungen sind der Öffentlichkeit über die Homepage des Gerichts zugänglich. Seit August 2022 ist das Oberlandesgericht Braunschweig auch auf Instagram zu finden. Auf dem Account [olg.braunschweig.wir.hier](#) sind eine Vielzahl von Beiträgen zu dem Oberlandesgerichts-

bezirk Braunschweig, den verschiedenen Berufen in der Justiz und den dazugehörigen Ausbildungsmöglichkeiten eingestellt. Auszubildende, Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, aber auch bereits erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berichten von ihrem Werdegang und ihrer Tätigkeit, um Interessierten einen Einblick in die Justiz zu geben. Bereits in den ersten Monaten konnte das Instagram-Team zeigen, wie vielfältig und bunt die Justiz sein kann.

Zur Qualitätssteigerung der Pressearbeit der Gerichte hat die Pressestelle des Oberlandesgerichts dieses Jahr zwei Fortbildungen für die Pressesprecherinnen und Pressesprecher des Bezirks angeboten. Dieses Jahr stand vor allem der Perspektivwechsel – Gerichtsberichterstattung und Justiz – im Vordergrund. Im April 2022 fand dazu ein Austausch über die Erfahrungen der Presse bei Gericht statt: Wie sind die Arbeitsbedingungen der Journalistinnen und Journalisten?

Welche Erwartungen haben sie an die Pressearbeit der Gerichte? Wie kann eine gute Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und der Presse gestaltet werden?

Bei einer weiteren Fortbildung im November 2022 konnten die Pressesprecherinnen und Pressesprecher unter der Anleitung von professionellen Medientrainern wiederholt ihren Auftritt vor der Kamera proben. Auch diese Fortbildung hat gezeigt, wie wichtig das Verständnis für das Bedürfnis des jeweils anderen ist.





## Justizpartnerschaft mit Breslau, Polen

Der bewährte Austausch zwischen dem Oberlandesgerichtsbezirk und der Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig sowie dem Bezirksgericht und der Regionalstaatsanwaltschaft Breslau in Polen fand 2022 endlich wieder im gewohnten Rahmen ohne Einschränkungen statt. Dies nutzte eine richterliche und staatsanwaltliche Delegation aus dem Bezirk,

um gemeinsam in Breslau die Rolle von Sachverständigen im Straf- und Zivilrecht in beiden Rechtsordnungen zu beleuchten und zu vergleichen. Fast zeitgleich empfing der Bezirk eine polnische Abordnung aus dem nichtrichterlichen Dienst in Braunschweig, bei dem ein breit gefächertes Komplex an Verwaltungsthemen, insbesondere zum elektronischen

Rechtsverkehr und der Nachwuchsgewinnung intensiv bearbeitet wurde. Beiden Veranstaltungen waren die Wiedersehensfreude und die Pflege und Neufindung von Kontakten in das Nachbarland gemein. Das Dankschreiben des Präsidenten des Oberlandesgerichts bringt es auf den Punkt: „Es war ein wunderschöner Besuch bei Freunden.“



# Impressum

## Herausgeber:

Oberlandesgericht Braunschweig  
Der Präsident  
Bohlweg 38  
38100 Braunschweig

## Ansprechpartner/-in:

Dr. Rike Werner, Pressesprecherin  
Tel.: 0531-488-2460  
E-Mail: [Rike.Werner@justiz.niedersachsen.de](mailto:Rike.Werner@justiz.niedersachsen.de)

## Gestaltung:

Dr. Rike Werner  
Yvonne Mattick

## Bildnachweise

OLG Braunschweig 9, 34, 38, 50, 60, 61, 63, 71, 79, 92, 94

Nds. Justizministerium „Stark für Gerechtigkeit“ 70

LG Göttingen 78

Marc Lewandowski (ZIB SG 1001) Umschlag, Innenseite, Inhalt, 7 - 12,  
14, 15, 21, 33, 35, 41, 43, 47, 49, 54, 57, 58, 62, 66, 72, 76, 77, 84, 88, 96, 97

Oliver Brand 6

Sandra Guttermann (AG Braunschweig) 60

Tobias Lucas (OLG Braunschweig) 81

Christopher Wölfer (AG Bad Gandersheim) 75

Adobe Stock 36, 37, 40, 44, 64, 65, 67 - 69, 82, 83, 86, 87, 91



